



## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Bündelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	DIPLOMA Hochschule – Private Fachhochschule Nordhessen		
<b>Studiengang 01</b>	Naturheilkunde und komplementäre Heilverfahren		
Standorte	Fernstudium mit realen Kontaktblöcken an den Studienzentren Berlin, Hamburg, Hannover, München und in der kooperativen Variante in Prichsenstadt, alternativ Fernstudium mit Live-Online-Seminaren		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science (B.Sc.)		
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Fernstudium <input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Sieben Semester		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210		
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2018		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	240	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
	Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	53	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
	Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	o. A.	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Wintersemester 2018/2019 bis Sommersemester 2022		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1		
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)		
Zuständige:r Referent:in	Eva Pietsch		
Akkreditierungsbericht vom	21.06.2023		

<b>Studiengang 02</b>	Komplementäre Heilverfahren in der Schmerztherapie	
Standorte	Fernstudium mit Live-Online-Seminaren, alternativ Fernstudium mit realen Kontaktblöcken in der kooperativen Variante am Studienzentrum Prichsenstadt	
Abschlussbezeichnung	Master of Science (M.Sc.)	
Studienform	Präsenz <input type="checkbox"/>	Fernstudium <input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit <input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Vier Semester	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2023	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	90	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:		
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>	

## Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i> .....	5
Studiengang 01 Naturheilkunde und komplementäre Heilverfahren (B.Sc.).....	5
Studiengang 02 Komplementäre Heilverfahren in der Schmerztherapie (M.Sc.) .....	6
<i>Kurzprofil der Studiengänge</i> .....	7
Studiengang 01 Naturheilkunde und komplementäre Heilverfahren (B.Sc.).....	7
Studiengang 02 Komplementäre Heilverfahren in der Schmerztherapie (M.Sc.) .....	8
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i> .....	9
Studiengang 01 Naturheilkunde und komplementäre Heilverfahren (B.Sc.).....	9
Studiengang 02 Komplementäre Heilverfahren in der Schmerztherapie (M.Sc.) .....	9
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b> .....	<b>10</b>
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i> .....	10
<i>Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)</i> .....	10
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i> .....	10
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i> .....	11
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i> .....	11
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i> .....	12
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i> .....	12
<i>Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)</i> .....	13
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b> .....	<b>14</b>
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i> .....	14
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i> .....	14
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	14
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) .....	17
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO) .....	17
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	23
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	23
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO) .....	26
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO) .....	27
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO) .....	28
Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO) .....	30
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO) .....	31

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	31
Studienerfolg (§ 14 MRVO) .....	31
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) .....	34
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	34
<b>3 Begutachtungsverfahren.....</b>	<b>36</b>
3.1 Allgemeine Hinweise.....	36
3.2 Rechtliche Grundlagen.....	36
3.3 Gutachter:innengremium .....	36
<b>4 Datenblatt .....</b>	<b>37</b>
4.1 Daten zum Studiengang .....	37
4.2 Daten zur Akkreditierung.....	39
<b>5 Glossar.....</b>	<b>40</b>

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Studiengang 01 Naturheilkunde und komplementäre Heilverfahren (B.Sc.)**

#### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

#### **Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium § 12 Abs. 1 S. 1-3, 5):

Für die Durchführung der praktischen Übungen sind Standing Operating Procedures (SOP) unter Berücksichtigung der Aspekte Hygiene, Patient:innen-/Studierenden-/Probanden-Sicherheit, Notfallmanagement sowie rechtlicher Aspekte wie Datenschutz, Schweigepflicht, Delegation usw. zu erarbeiten.

## **Studiengang 02 Komplementäre Heilverfahren in der Schmerztherapie (M.Sc.)**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium § 12 Abs. 1 S. 1-3, 5):

Für die Durchführung der praktischen Übungen sind Standing Operating Procedures (SOP) unter Berücksichtigung der Aspekte Hygiene, Patient:innen-/Studierenden-/Probanden-Sicherheit, Notfallmanagement sowie rechtlicher Aspekte wie Datenschutz, Schweigepflicht, Delegation usw. zu erarbeiten.

Auflage 2 (Kriterium § 12 Abs. 2):

Die Position des Ärztlichen Leiters im Masterstudiengang ist so auszuformulieren, z. B. in der „Stellenbeschreibung“, dass die ärztliche Perspektive auf die Schmerztherapie im Studiengang gestärkt und in der Personal- und Leitungsstruktur verankert wird.

Auflage 3 (Kriterium § 12 Abs. 2):

Die Besetzung der geplanten Professur ist anzuzeigen.

## **Kurzprofil der Studiengänge**

Die DIPLOMA Hochschule – Private Fachhochschule Nordhessen (DIPLOMA Hochschule) ist eine Einrichtung der DIPLOMA Private Hochschulgesellschaft mbH. Die im Jahr 1994 gegründete Hochschule ist vom Bundesland Hessen dauerhaft staatlich anerkannt. Sie hat ihren Hochschul-sitz in Bad Sooden-Allendorf und ihren Verwaltungssitz in Bückeburg und verfügt bundesweit über hochschuleigene Studienzentren. Mit über 90 % Fern-Studierenden versteht sich die Hochschule als Fernhochschule mit dezentralen Studienzentren. Zum 01.04.2023 hat die Hochschule den Fachbereich Gesundheit & Soziales aufgrund dessen dynamischer Entwicklung an Studierenden und Studiengängen in den letzten Jahren in zwei Fachbereiche, Gesundheit & Psychologie und Soziales & Pädagogik, aufgespaltet. Die Studiengänge werden am Fachbereich Gesundheit & Psychologie angeboten, an dem derzeit ca. 2.000 Studierende eingeschrieben sind und der 14 Professuren umfasst (vier weitere Professuren befinden sich in Berufungsverfahren).

### **Studiengang 01 Naturheilkunde und komplementäre Heilverfahren (B.Sc.)**

Der von der DIPLOMA Hochschule – Private Fachhochschule Nordhessen, Fachbereich Gesundheit & Psychologie, angebotene Studiengang „Naturheilkunde und komplementäre Heilverfahren“ ist ein Bachelorstudiengang, der als Fernstudium in Vollzeit konzipiert ist.

Er wird im Blended-Learning-System mit realen Präsenzphasen vor Ort an den Studienzentrum der Hochschule in Berlin, Hamburg, Hannover, München und in der kooperativen Variante an der Natura-Akademie in Prichsenstadt sowie als Online-Studium mit Live-Online-Seminaren durchgeführt. In jeder Studienvariante finden praktische Übungen an einem Studienzentrum statt.

Zielgruppe des Studiengangs sind naturheilkundlich interessierte Personen sowie ausgebildete Fachkräfte aus therapeutischen oder pflegenden Berufen sowie allgemein aus der Gesundheitsbranche, die ihre therapeutischen Kompetenzen erweitern und naturheilkundliches und komplementäres Fachwissen erwerben möchten. Zusätzlich bereitet der Studiengang die Studierenden auf die Überprüfung ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse entsprechend den rechtlichen Voraussetzungen und regionalen Vorgaben zur:zum Heilpraktiker:in vor.

Der Studiengang umfasst 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 25 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 5.250 Stunden. Er gliedert sich in 632 Stunden Kontaktzeit (synchrone Lehre real in einem Studienzentrum oder in Live-Online-Seminaren), 1.246 Stunden für das Durcharbeiten der Studienmaterialien und 3.372 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in 23 Module gegliedert, von denen 21 erfolgreich absolviert werden müssen. Drei Module sind Wahlpflichtmodule, von denen eines zu studieren ist. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) abgeschlossen. Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß Hessischem Hochschulgesetz. Es

werden Studiengebühren erhoben. Das Studium ist um bis zu vier Semester studiengebührenfrei verlängerbar.

### **Studiengang 02 Komplementäre Heilverfahren in der Schmerztherapie (M.Sc.)**

Der von der DIPLOMA Hochschule – Private Fachhochschule Nordhessen, Fachbereich Gesundheit & Psychologie, angebotene Studiengang „Komplementäre Heilverfahren in der Schmerztherapie“ ist ein weiterbildender Masterstudiengang, der als Fernstudium in Teilzeit konzipiert ist. Er wird im Blended-Learning-System als Online-Studium mit Live-Online-Seminaren und in der kooperativen Variante an der Natura-Akademie in Prichsenstadt durchgeführt. Einige Kontaktblöcke sind in Form realer Präsenzseminare an Studienzentren der DIPLOMA Hochschule vorgesehen.

Der Studiengang richtet sich an Personen mit einem ersten Hochschulabschluss, die im Feld der Medizin oder medizinischer Berufe (z. B. Pflegewissenschaftler:innen, Absolvent:innen des Bachelorstudiengangs „Naturheilkunde und komplementäre Heilverfahren“ oder von Studiengängen der Logopädie, Physiotherapie, Ergotherapie, Hebammenwesen oder Physician Assistants, Ärzt:innen) tätig sind. Die Absolvent:innen sind Expert\*innen im Bereich der Schmerztherapie und befähigt, schmerztherapeutische Fragestellungen aus der Praxis zu analysieren und hierfür – die konventionelle Medizin ergänzende – integrative und multimodale Lösungen zu erarbeiten.

Der Studiengang umfasst 90 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 25 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 2.250 Stunden. Er gliedert sich in 272 Stunden Kontaktzeit (synchrone Lehre) in Live-Online-Seminaren, 608 Stunden für das Durcharbeiten der Studienmaterialien und 1.370 Stunden Selbststudium. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Science“ (M.Sc.) abgeschlossen. Der Studiengang ist in 14 Module gegliedert, von denen elf erfolgreich absolviert werden müssen. Von den sechs Wahlpflichtmodulen (zwei Wahlpflichtbereiche) sind drei (ein Wahlpflichtbereich) zu studieren. Dabei wird zwischen Studierenden mit Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde und solchen ohne diese Erlaubnis differenziert. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang sind erstens ein Hochschulabschluss im Umfang von 210 CP im Fachbereich Gesundheit. Bewerber:innen, die nicht über 210 CP verfügen, können Kompetenzen im Umfang von 30 CP, die im Rahmen von Modulen, außerhochschulisch oder im Rahmen wissenschaftlicher Weiterbildungen erworben wurden, angerechnet werden. Zweitens wird eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung vorausgesetzt. Verfügen Bewerber:innen nicht über die erforderlichen Kompetenzen, werden ihnen zusätzliche Kurse auferlegt. Beruflich Qualifizierte haben entsprechend den landesrechtlichen Bestimmungen Zugang zum Masterstudiengang. Es werden Studiengebühren erhoben. Das Studium ist um bis zu vier Semester studiengebührenfrei verlängerbar.

## **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums**

### **Studiengang 01 Naturheilkunde und komplementäre Heilverfahren (B.Sc.)**

Die DIPLOMA Hochschule – Private Fachhochschule Nordhessen ist eine Fachhochschule, die sich im Wesentlichen als Fernhochschule mit dezentralen Studienzentren versteht. Positiv heben die Gutachter:innen die Erfahrung der DIPLOMA Hochschule bei der Durchführung von Fernstudiengängen hervor sowie die individuelle Betreuung der Studierenden und das große Engagement der Lehrenden. Durch die hohe Flexibilität des Fernstudiums können die Studierenden das Studium individuell an ihre persönlichen Bedürfnisse anpassen und zeit- und ortsunabhängig studieren. Studiengangsbezogen betonen sie die zwei gut aufeinander abgestimmten Studiengänge. Die Kooperation mit der Natura-Akademie ist nachvollziehbar ein Mehrwert aufgrund ihrer fachlichen Expertise und wird von den Studierenden sehr geschätzt. Die Gutachter:innen konstatieren, dass die Bachelorstudierenden umfassende medizinische Kompetenzen erwerben, die weit über das Maß einer Heilpraktiker:innenausbildung hinausgehen und sie zur Kommunikation mit Expert:innen verschiedener Bereiche des Gesundheitssystems befähigen. Überdies loben sie die ausgeglichene Abbildung verschiedener Naturheilverfahren im Curriculum.

### **Studiengang 02 Komplementäre Heilverfahren in der Schmerztherapie (M.Sc.)**

Die DIPLOMA Hochschule – Private Fachhochschule Nordhessen ist eine Fachhochschule, die sich im Wesentlichen als Fernhochschule mit dezentralen Studienzentren versteht. Positiv heben die Gutachter:innen die Erfahrung der DIPLOMA Hochschule bei der Durchführung von Fernstudiengängen hervor sowie die individuelle Betreuung der Studierenden und das große Engagement der Lehrenden. Durch die hohe Flexibilität des Fernstudiums können die Studierenden das Studium individuell an ihre persönlichen Bedürfnisse anpassen und zeit- und ortsunabhängig studieren. Studiengangsbezogen betonen sie die zwei gut aufeinander abgestimmten Studiengänge. Die Kooperation mit der Natura-Akademie ist nachvollziehbar ein Mehrwert aufgrund ihrer fachlichen Expertise und wird von den Studierenden sehr geschätzt. Die Gutachter:innen sehen Bedarf für den Masterstudiengang, den sie für einen nützlichen Baustein in der akademischen Ausbildung und in der Versorgung chronisch kranker Schmerzpatient:innen halten und der eine gute Ergänzung für Tätigkeiten der Osteopathie, für Heilpraktiker:innen sowie für die Therapieberufe darstellt.

## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Die formalen Kriterien müssen von jedem Studiengang erfüllt werden. Die Ausführungen können für mehrere Studiengänge auch summarisch erfolgen, sofern die Prüfungen zum gleichen Ergebnis kommen.

### Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Der **Bachelorstudiengang** „Naturheilkunde und komplementäre Heilverfahren“ ist gemäß § 3 Abs. 2 der Prüfungsordnung als Fernstudiengang in Vollzeit konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.

Der Studiengang wird im Blended-Learning-System mit realen Präsenzphasen vor Ort an den Studienzentrum der Hochschule in Berlin, Hamburg, Hannover, München und in der kooperativen Variante an der Natura-Akademie in Prichsenstadt sowie als Online-Studium mit Live-Online-Seminaren durchgeführt.

Der **weiterbildende Masterstudiengang** „Komplementäre Heilverfahren in der Schmerztherapie“ ist gemäß § 3 Abs. 2 der Prüfungsordnung als Fernstudiengang in Teilzeit konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 90 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

Der Studiengang wird im Blended-Learning-System als Online-Studium mit Live-Online-Seminaren durchgeführt. Einige Kontaktblöcke sind in Form realer Präsenzseminare an Studienzentren der DIPLOMA Hochschule vorgesehen.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Der weiterbildende **Masterstudiengang** ist laut Hochschule anwendungsorientiert ausgerichtet. Der Studiengang zielt darauf ab, dass die Absolvent:innen in der ambulanten schmerztherapeutischen Versorgung die konventionelle Medizin um schmerztherapeutische Heilverfahren aus der Naturheilkunde ergänzen. Im Modul „Master-Thesis und Kolloquium“ (24 CP) ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

Im **Bachelorstudiengang** ist die Abschlussarbeit im Modul „Bachelor-Thesis und Kolloquium“ (12 CP) enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Zulassungsvoraussetzung für den Zugang zum **Bachelorstudiengang** „Naturheilkunde und komplementäre Heilverfahren“ ist eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß Hessischem Hochschulgesetz (§ 5 Prüfungsordnung).

Zulassungsvoraussetzungen für den Zugang zum weiterbildenden **Masterstudiengang** „Komplementäre Heilverfahren in der Schmerztherapie“ sind gemäß § 8 Prüfungsordnung ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Fachbereich Gesundheit im Umfang von mindestens 210 CP mindestens mit der Endnote „befriedigend“ sowie eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung. Bewerber:innen, die nicht über 210 CP verfügen, können Kompetenzen im Umfang von 30 CP, die im Rahmen von Modulen, außerhochschulisch oder im Rahmen wissenschaftlicher Weiterbildungen erworben wurden, angerechnet werden. Verfügen Bewerber:innen nicht über die erforderlichen Kompetenzen, werden ihnen zusätzliche Kurse auferlegt (siehe auch Kriterium § 11). Bewerber:innen, deren Abschlussnote ihres ersten berufsqualifizierenden akademischen Grades auf „ausreichend“ lautet, sind vom Master-Studium ausgeschlossen. Bewerber:innen mit dem Abschluss „befriedigend“ müssen in einem Einstufungsgespräch darlegen, dass sie in der Lage sind, ein Master-Studium erfolgreich zu absolvieren (§ 8 Abs. 2 Prüfungsordnung).

Beruflich Qualifizierte haben entsprechend den landesrechtlichen Bestimmungen Zugang sowohl zum Bachelor- als auch zum Masterstudiengang (§ 8 Abs. 5 Prüfungsordnung bzgl. Masterstudiengang)).

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Für den erfolgreichen Abschluss des **Bachelorstudiengangs** wird gemäß § 2 Prüfungsordnung der Abschlussgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) vergeben, für das Absolvieren des **Masterstudiengangs** der Abschlussgrad „Master of Science“ (M.Sc.).

Im jeweiligen Diploma Supplement wird der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen. Beide Diploma Supplements liegen in aktueller Fassung (HRK 2018) und in Englisch vor.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Studiengänge sind vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt und aufgeteilt in Kontaktzeit (differenziert in Präsenzzeit und Zeit für die Bearbeitung der Studienhefte), in Selbststudienzeit und Praxiszeit. Ferner werden die modulverantwortlichen Professuren genannt sowie (Grundlagen-)Literatur angegeben.

Auf der Grundlage des § 12 Abs. 8 der Allgemeinen Bestimmungen wird im jeweiligen Diploma Supplement eine Notenverteilungsskala entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide ausgewiesen.

Im **Bachelorstudiengang** sind insgesamt 23 Module vorgesehen, von denen 21 studiert werden müssen. Von drei Wahlpflichtmodulen ist eines zu studieren. Für die Module werden zwischen 5 CP und 20 CP vergeben. Alle Module werden innerhalb von einem oder zwei aufeinanderfolgenden Semestern abgeschlossen.

Der **Masterstudiengang** umfasst 14 Module, von denen elf zu studieren sind. Von den sechs Wahlpflichtmodulen (zwei Wahlpflichtbereiche) sind drei (ein Wahlpflichtbereich) zu studieren. Die vorgesehenen Module werden mit 6 CP bis 8 CP (Modul „Master-Thesis und Kolloquium“ 24 CP) kreditiert und sind innerhalb von einem oder zwei aufeinanderfolgenden Semestern abzuschließen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben.

Im **Bachelorstudiengang** werden pro Semester 30 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Bachelorarbeit werden in dem Modul „Bachelor-Thesis und Kolloquium“ (12 CP) 260 Stunden berechnet und für das begleitende Kolloquium 40 Stunden. Pro CP sind gemäß § 3 Abs. 1 der Prüfungsordnung 25 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 5.250 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 632 Stunden auf die Kontaktzeit (synchrone Lehre real in einem Studienzentrum oder in Live-Online-Seminaren), 1.246 Stunden auf das Durcharbeiten der Studienmaterialien und 3.372 Stunden auf das Selbststudium.

Im **Masterstudiengang** werden pro Semester 22 oder 24 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Masterarbeit sind im Modul „Master-Thesis und Kolloquium“ (24 CP) 560 Stunden und für das begleitende Kolloquium 40 Stunden hinterlegt. Pro CP werden gemäß § 3 Abs. 1 Prüfungsordnung 25 Arbeitsstunden berechnet. Für den Studiengang werden insgesamt 2.250 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 272 Stunden auf die Kontaktzeit in Form synchroner Lehre in Live-Online-Seminaren, 608 Stunden auf das Durcharbeiten der Studienmaterialien und 1.370 Stunden auf die Selbstlernzeit.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkStV](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 18 Abs. 1 der Allgemeinen Bestimmungen gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 18 Abs. 3 der Allgemeinen Bestimmungen bis zur Hälfte der für den jeweiligen Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9**

### **MRVO)**

#### **Sachstand/Bewertung**

Der Bachelorstudiengang „Naturheilkunde und komplementäre Heilverfahren“ wird auch in einer kooperativen Variante („akademisches Franchising“) durch die Natura-Akademie in Laub bei Prichsenstadt durchgeführt. Die Hochschule hat hierfür am 27.11.2017 einen Kooperationsvertrag mit der Natura-Akademie geschlossen und sie befugt, sich zur Durchführung des Studiengangs als „Studienzentrum Prichsenstadt der DIPLOMA Hochschule in Kooperation mit der Natura-Akademie“ bezeichnen zu dürfen. Mit Vertrag vom 10.01.2023 wurde diese Vereinbarung um die kooperative Durchführung des Masterstudiengangs „Komplementäre Heilverfahren in der Schmerztherapie“ ergänzt. Art und Umfang der Kooperation sind in Verträgen geregelt und auf der Website der Hochschule sowie des Kooperationspartners beschrieben.

Die Natura-Akademie ist eine staatlich anerkannte Bildungseinrichtung und fokussiert auf Angebote im Bereich komplementärer Heilverfahren wie Homöopathie, Traditionelle Chinesische Medizin oder Osteopathie. Als Mehrwert für die Studiengänge beschreibt die Hochschule die Einbringung von fachlicher Expertise in der Weiterbildung zur Naturheilkunde, die regionale Vernetzung des Kooperationspartners sowie dessen räumlich-sächliche und apparative Ausstattung, insbesondere in Hinblick auf die praktischen Übungen, die in beiden Studiengängen in Präsenzveranstaltungen vor Ort stattfinden.

Auf der Website beider Einrichtungen ist die Kooperation der Hochschule mit der Natura-Akademie abgebildet.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

### **2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung**

Die Gutachter:innen stellen bei der Begutachtung des Bachelorstudiengangs (Reakkreditierung) und des Masterstudiengangs (Erstakkreditierung) zwei gut aufeinander abgestimmte Studiengänge fest. Die Kooperation mit der Natura-Akademie wird nachvollziehbar als Mehrwert dargestellt. An der DIPLOMA Hochschule sind Strukturvoraussetzungen gegeben, wie die Möglichkeit der Einrichtung von Instituten, sowie die Einrichtung einer Ethikkommission, die die Gutachter:innen für eine gute Ausgangsposition halten, um zur Evidenz in der Naturheilkunde beizutragen (siehe Kriterium § 12 Abs. 1 S. 1–3, 5). Überdies ist nach Einschätzung der Gutachter:innen die Qualitätssicherung der Lehre sehr gut abgebildet (siehe Kriterium § 14).

Für notwendig halten die Gutachter:innen, für die praktischen Übungen in beiden Studiengängen Standard Operating Procedures (SOPs) einzuführen, in denen die Aspekte Hygiene, Patient:innen-/Studierenden-/Probanden-Sicherheit, Notfallmanagement, rechtliche Aspekte wie Datenschutz, Schweigepflicht, Delegation usw. aufgegriffen werden (siehe Kriterium § 12 Abs. 1 S. 1–3, 5). Hinsichtlich der Inhalte sollten sich beide Curricula mehr an evidenzbasierten, ärztlichen Leitlinien orientieren (siehe Kriterium § 12 Abs. 1 S. 1–3, 5). Für den Masterstudiengang ist darüber hinaus die ärztliche Perspektive auf die Schmerztherapie zu stärken und die personelle Ausstattung zu verbessern (siehe Kriterium § 12 Abs. 2).

### **2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

*(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)*

*Das Gutachten muss die Bewertung jedes Studiengangs des Bündels unter Berücksichtigung jedes Kriteriums dokumentieren. Abhängig von der Beschaffenheit des Studiengangsbündels kann aber die Bewertung einzelner Aspekte oder von Teilkriterien auf studiengangübergreifender Ebene angezeigt sein, um Doppelungen zu vermeiden und größere Zusammenhänge besser darstellen zu können.*

## **Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))**

### **Studiengang 01 Naturheilkunde und komplementäre Heilverfahren (B.Sc.)**

#### **Sachstand**

Die Studierenden werden zu Fachkräften der komplementären Heilverfahren und Naturheilverfahren qualifiziert. Dafür erwerben sie ein umfangreiches und integriertes Wissen und Verstehen wissenschaftlicher Grundlagen, vernetzt mit naturmedizinischen Heilverfahren. Dieses Gebiet wird mit sozialwissenschaftlichen Kompetenzen flankiert und um die rechtlichen Bestimmungen zur Heilkunde sowie um Kenntnisse der Differentialdiagnose ergänzt. Überdies erwerben die Studierenden ein umfassendes Verständnis für die Konzeption und Durchführung wissenschaftlicher

Therapie- und Arzneimittelstudien. Die Absolvent:innen sind befähigt, sich bei den regional zuständigen Amtsärzt:innen einer Überprüfung ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse nach der Durchführungsverordnung zum „Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz)“ zu unterziehen. Eine berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Approbation als Ärzt:in ist erst nach bestandener Überprüfung im Sinne des Heilpraktikergesetzes und der geltenden Durchführungsbestimmungen erlaubt. Die Erlaubnis wird nicht an Personen erteilt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Hochschule informiert Studieninteressierte entsprechend auf ihrer Website und macht auf beide Aspekte aufmerksam.

Im Einzelnen entwickeln die Studierenden eine kritische Betrachtungsweise von Heilverfahren, deren Wirkprinzipien zu hinterfragen und Spannungsfelder zwischen der sogenannten „Schulmedizin“ und komplementären Heilverfahren und Naturheilverfahren zu erkennen. Sie erkennen, dass unterschiedliche Heilverfahren unter Einbeziehung evident medizinisch-komplementärer Heilverfahren entsprechend dem Bedarf der Patient:innen zu einem Ganzen vernetzt werden und zur Gesundung beitragen.

Neben den fachlichen und wissenschaftlichen Kompetenzen umfasst der Studiengang auch den Erwerb von instrumentellen, systemischen und kommunikativen Kompetenzen. In der fundierten und praktischen Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Werten und Konflikten sowie ethischen Fragen wird die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden angeregt.

In den Grundlagenfächern der Anatomie, Physiologie, Pathologie und Krankheitslehre sowie Statistik und wissenschaftliche Methoden, ferner Psychologie und Sozialmedizin erwerben die Studierenden grundlegendes akademisches Wissen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Trennung des Fachbereichs Gesundheit & Soziales in zwei Fachbereiche „Gesundheit & Psychologie“ sowie „Soziales & Pädagogik“ aufgrund des dynamischen Zuwachses an Studiengängen und Studierenden nehmen die Gutachter:innen zur Kenntnis und erkennen darin keine Nachteile.

Sie greifen das Thema aus der Erstakkreditierung des Bachelorstudiengangs auf und fragen nach der Berufseinstellung der Bachelorabsolvent:innen. Die Hochschule erläutert, dass die Absolvent:innen vorwiegend als Heilpraktiker:innen tätig werden (nach bestandener Überprüfung), Lehrtätigkeiten übernehmen, als Journalist:innen arbeiten oder Tätigkeiten unter Anleitung im Delegationsverfahren vornehmen. Die anwesenden Studierenden zielen hauptsächlich auf den Heilpraktiker:innen-Beruf. Die Bachelorstudierenden schätzen die umfassende Lehre im Grundlagenfach Medizin, die weit über das Maß einer Heilpraktiker:innenausbildung hinausgeht und sie zur Kommunikation mit Expert:innen verschiedener Bereiche des Gesundheitssystems befähigt. Den Gutachter:innen wird vor Ort deutlich, dass die Studierenden eine große Offenheit gegenüber komplementären Heilverfahren erwerben und ebenso die (berufs-)rechtlichen Grenzen kennenlernen.

Nach Auffassung der Gutachter:innen wird im Studiengang die Befähigung erworben, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Mögliche Tätigkeitsfelder werden auf der Website der Hochschule transparent kommuniziert. Die im Modulhandbuch formulierten Qualifikationsziele und die dargelegten Arbeitsfelder der Absolvent:innen schätzen die Gutachter:innen für schlüssig ein. Die Qualifikationsziele umfassen sowohl fachliche, insbesondere medizinische und naturheilkundliche Aspekte, als auch die wissenschaftliche Befähigung. Der Kompetenzaufbau des wissenschaftlichen Arbeitens ist entsprechend dargelegt und wurde anhand von exemplarisch ausgelegten Abschlussarbeiten gezeigt. Die Gutachter:innen würdigen die individuelle und bedarfsgerechte Betreuung der Studierenden. Durch den Erwerb von Fachkompetenzen begleitet von personalen Kompetenzen entwickeln die Studierenden eine professionelle Haltung, mit der nach Einschätzung der Gutachter:innen eine Persönlichkeitsbildung einhergeht, die auch die Reflexion ihrer künftigen zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle umfasst.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 02 Komplementäre Heilverfahren in der Schmerztherapie (M.Sc.)**

### **Sachstand**

Die Studierenden werden zu Expert:innen in der komplementären Schmerzmedizin ausgebildet und befähigt, schmerztherapeutische Fragestellungen aus der Praxis zu analysieren und hierfür integrative und multimodale Lösungen zu erarbeiten. Zunächst erwerben die Studierenden vertiefte theoretische Kenntnisse im Bereich der Schmerzforschung, sie verstehen die physiologischen Abläufe im Schmerzgeschehen und sind mit Faktoren vertraut, die zur Chronifizierung von Schmerzen führen. Zudem kennen sie die gängigen diagnostischen Verfahren zur Abklärung von Schmerzen und pharmakologische und nicht-pharmakologische Ansätze in der Schmerztherapie. Darauf aufbauend erwerben die Studierenden in den Wahlpflichtmodulen vertiefte Kenntnisse naturheilkundlicher komplementärer Methoden der Schmerztherapie sowie die Fähigkeit, diese in der Praxis anzuwenden. Die Wahlpflichtmodule unterscheiden dabei zwischen Studierenden mit Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde und Studierenden ohne diese Erlaubnis. Erstere werden in die Lage versetzt, die Einsatzmöglichkeiten einer Vielzahl von schmerztherapeutischen Verfahren zu beurteilen, gestufte Therapiepläne unter Berücksichtigung medizinischer Evidenz zu erstellen und einzelne Methoden unter Anleitung praktisch anzuwenden. Die Studierenden der zweiten Gruppe erwerben theoretische Kenntnisse und praktische Fertigkeiten in drei ausgewählten Therapieverfahren, deren Einsatzmöglichkeiten sie beurteilen und in der Praxis im Rahmen des Delegationsverfahrens anwenden können.

Zur wissenschaftlichen Befähigung trägt bei, dass die Studierenden erlernen, die Evidenz einzelner Heilverfahren zu bewerten sowie medizinische Forschungsergebnisse zu analysieren und zu interpretieren. Zudem können sie qualitative und/oder quantitative Untersuchungen durchführen.

Ferner werden die Studierenden zur Entwicklung personaler Kompetenzen und einer professionellen Haltung angeregt. Dies geschieht vorwiegend durch die Befähigung zu konstruktivem und interdisziplinärem Handeln sowie durch Prüfungsformate, die Gruppenarbeit und gemeinsame Präsentationen vorsehen.

Das Beschäftigungsfeld der Masterabsolvent:innen hängt im Wesentlichen von ihrem Ausgangsberuf und der Erlaubnis zur Heilkunde ab. Die Hochschule nennt diesbezüglich komplementärmedizinisch orientierte Therapeut:innen sowie Heilpraktiker:innen, die (ergänzend) komplementäre schmerztherapeutische Heilverfahren bei Patient:innen mit chronischen Schmerzerkrankungen anwenden. Die Hochschule verweist darüber hinaus auf den zunehmenden Bedarf und die wachsende Nachfrage nach komplementären Therapiemethoden aus dem Bereich der Naturheilverfahren.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen bewerten das Studiengangskonzept als interessanten und nützlichen Baustein in der akademischen Ausbildung und in der Versorgung chronisch kranker Schmerzpatient:innen. Sie sehen Bedarf für den Masterstudiengang, der eine gute Ergänzung für Tätigkeiten in der „sprechenden Medizin“, der Osteopathie, für Heilpraktiker:innen sowie für die Therapieberufe darstellt. Daraufhin stellt die Hochschule klar, dass primäre Zielgruppe des Studiengangs interessengeleitete Personen außerhalb des ärztlichen Berufsrechts sind. Ärzt:innen haben grundsätzlich Zugang zum Masterstudiengang, Fokus des Studiengangs sind gleichwohl komplementäre Heilverfahren zur Ergänzung ärztlicher Interventionen. Kernkompetenz der Absolvent:innen ist, dass sie die Ausarbeitung eines multimodalen Schmerztherapieplanes vertreten und verteidigen können.

Für die Absolvent:innen des Bachelorstudiengangs „Naturheilkunde und komplementäre Heilverfahren“ sehen die Gutachter:innen im Masterstudiengang eine gute Anschlussmöglichkeit. Beide Studiengänge sind schlüssig aufeinander abgestimmt. Für Absolvent:innen anderer Studiengänge sieht die Gutachter:innengruppe Ergänzungsbedarf im Bereich des psychologischen As-

sessments (Testverfahren) sowie der klinischen Psychologie und rät der Hochschule, den unterschiedlichen Zugangsgruppen ggf. Brückenmodule anzubieten, um die Studierfähigkeit zu gewährleisten.

Nach Auffassung der Gutachter:innen wird im Studiengang die Befähigung erworben, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Die im Modulhandbuch formulierten Qualifikationsziele und die dargelegten Arbeitsfelder der Absolvent:innen schätzen die Gutachter:innen für plausibel ein. Die Qualifikationsziele umfassen sowohl fachliche, insbesondere auf das Thema Schmerz bezogene Aspekte der komplementären Heilverfahren, als auch die wissenschaftliche Befähigung. Der auf dem Bachelorabschluss aufbauende Kompetenzerwerb des wissenschaftlichen Arbeitens ist in den Modulbeschreibungen und entsprechenden Prüfungsformen dargelegt. Die Auseinandersetzung u. a. mit evidenzbasierter Medizin und Ethik im Gesundheitswesen sowie der Erwerb personaler Kompetenzen regt nach Einschätzung der Gutachter:innen die Studierenden zur Entwicklung einer professionellen Haltung an, mit der eine Persönlichkeitsbildung einhergeht, die auch die Reflexion ihrer künftigen zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle umfasst.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Für Zugangsgruppen mit entsprechendem Bedarf sollten Brückenmodule zum Kompetenzerwerb im Bereich des psychologischen Assessments (Testverfahren) sowie der klinischen Psychologie angeboten werden.

### **Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**

#### **Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)**

##### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Im Verständnis der Hochschule, dass Lernen als selbst gesteuerter Prozess betrachtet wird, schaffen die Lehrenden in den Fernstudiengängen Lernangebote, geben Studierenden Wissensquellen bekannt, die sie sich erschließen, und begleiten steuernd den Lernprozess. Dafür bedient sich die Hochschule des Blended-Learning-Systems und verknüpft asynchrone und synchrone Lehr-/Lernmethoden.

Im Fernstudium erschließen sich die Studierenden die modulbezogenen Kompetenzen im Wesentlichen durch die Bearbeitung der Studienhefte und weiterer Studienmaterialien wie E-Books, Begleithefte, Video-Tutorials inkl. der vorgesehenen Übungs- und Reflexionsaufgaben sowie die Erarbeitung zusätzlich empfohlener und weiterführender Literatur im Selbststudium (ca. 70 % des Kompetenzerwerbs). Die übrigen 30 % an Kompetenzen erwerben die Studierenden im Rahmen der „Kontaktblöcke“, die real an einem Studienzentrum oder als Live-Online-Seminare (synchrone Online-Lehre) stattfinden. In der Lehr-/Lernform von seminaristischem Unterricht werden die durch die Studienmaterialien erworbenen Kompetenzen durch die Dozierenden ergänzend und vertiefend konsolidiert und erweitert sowie durch praxisorientierte Aufgabenstellungen und Fallstudien praktisch geübt. Jeweils am Samstag finden zwei Kontaktblöcke (à vier Unterrichtsstunden in den Zeiten 09:30 bis 12:45 Uhr sowie 13:15 bis 16:30 Uhr) in Form von realen Kontaktblöcken an dem jeweiligen hochschuleigenen Studienzentrum oder in Form von Live-Online-Seminaren statt. Im **Bachelorstudiengang** sind pro Semester 24 oder 26 (im letzten Semester zwölf) Kontaktblöcke (in Form realer Präsenzphasen an einem Studienzentrum oder als Online-Studium mit Live-Online-Seminaren) an Lehre pro Semester vorgesehen (ca. zwölf Samstage pro Semester). Im Teilzeit-Studium des **Masterstudiengangs** verringert sich die Anzahl. Pro Semester sind 21 bis 23 (im letzten Semester zwei) Kontaktblöcke eingeplant (ca. elf Samstage pro Semester),

die grundsätzlich als Live-Online-Seminare stattfinden, und einige in Präsenz an einem Studienzentrum. Die Kontaktblöcke stellen synchrone Lehre dar.

Zur Unterstützung der Studierenden, der Lehrenden und der Mitarbeiter:innen an den Studienzentren der Hochschule stellt die Hochschule zielgruppenorientierte Leitfäden zur Verfügung: „Leitfaden – Anleitung für Studienzentren“, „Leitfaden – Studien- und Prüfungsbetrieb“, „Leitfaden – Anleitung für Dozierende“, „Leitfaden – Anleitung für Studierende“, „Leitfaden für Autor\*innen“, „Informationen zur Nutzung der Online-Bibliothek“ und „Leitfaden zur Erläuterung der Durchführung der verschiedenen Prüfungsformen“.

Als internetbasierte Lern- und Informationsplattform stellt die Hochschule Lehrenden, Studierenden und Mitarbeiter:innen den „Online Campus“ zur Verfügung. Zur Vor- und Nachbereitung im Rahmen der Begutachtung hatten die Gutachter:innen Zugang zum Online Campus. Sie konnten dort exemplarische Kursseiten einsehen sowie studiengangbezogene Studienhefte und die angesprochenen Leitfäden. Alle Studienhefte für den Bachelorstudiengang waren dort eingestellt. Für die gesamten Studienmaterialien lag zudem eine Liste mit den Namen und Qualifikation der Verfasser:innen, dem Datum der letzten Überarbeitung, der Auflage und den Revisionsdaten vor. Für den Masterstudiengang sind die Studienhefte für das erste Semester erstellt, für das zweite Semester ist die Erstellung im Laufe des Sommersemesters 2023 vorgesehen. Aus einer eingereichten Übersicht gehen die geplanten Erstellzeiten für die Studienhefte des dritten und vierten Semesters hervor.

Zur Qualitätssicherung der Studienhefte erfolgt als erster Schritt die Erstellung durch ein:e Fachautor:in mit entsprechender fachlicher Expertise und akademischer Qualifikation. Die Hochschule stellt hierfür einen Leitfaden zur Verfügung. Ferner erfolgt eine fachliche Prüfung des Studienheftes anhand der Modulbeschreibung und des Studienverlaufsplanes. Der Überprüfungsturnus eines Studienheftes dauert ca. zwei Jahre, bei dynamischen Änderungen ist der Turnus kürzer, bei stabilen Themen teilweise auch länger. Für die Überwachung der Qualitätssicherung der Studienmaterialien stehen drei Stellen wissenschaftlicher Mitarbeiter:innen mit Masterabschluss zur Verfügung. Die Gutachter:innen haben die bereitgestellten Studienmaterialien exemplarisch gesichtet.

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 01 Naturheilkunde und komplementäre Heilverfahren (B.Sc.)**

#### **Sachstand**

Die 23 angebotenen Module werden den Studienbereichen „Methodenlehre“ (24 CP), „Sozialmedizin“ (26 CP), „Anatomisch/medizinische Module“ (70 CP) und „Heilverfahren und weitere berufspraktische Inhalte“ (78 CP) zugeordnet (siehe Studienverlaufsplan).

Zu Beginn des Studiums werden die Studierenden in das wissenschaftliche Arbeiten (Module M1 und M2) eingeführt, sie erwerben Kenntnisse der Sozialmedizin und Pädagogik (Modul M4) sowie der medizinischen Psychologie und Psychotherapie (Modul M3) und erlernen grundlegende Kenntnisse (M5 bis M13) der Biologie, der Zellehre, der Physik, der Biomechanik und des Gewebes anatomisch und physiologisch. Darauf folgen die einzelnen Organsysteme wie Bewegungsapparat, Nervensystem, Verdauungs- und Atemsystem usw. Neben Grundlagen und Begriffsbestimmungen vermitteln diese Module (M5 bis M13) die Abgrenzung von Krankheiten und den Ablauf pathologischer Prozesse unter Berücksichtigung differentialdiagnostischer Gesichtspunkte in Bezug auf Krankheiten, die im Bundesinfektionsschutzgesetz genannt werden.

Daran schließt sich der Studienbereich „Heilverfahren und weitere berufspraktische Inhalte“ an, mit den Inhalten geografische und historische Entstehung, Wirkprinzipien, Anwendungsgebiete, Diagnoseverfahren sowie Erfahrungs- und Untersuchungsberichte. Allgemeine und naturheilkundliche Untersuchungstechniken sind Themen des Moduls M14. Die Studierenden wählen von den drei angebotenen Wahlpflichtmodulen (M15a, M15b, M15c) „Spezielle naturmedizinische Heilverfahren – Homöopathie“, „Spezielle naturmedizinische Heilverfahren – TCM“ und „Spezielle

naturmedizinische Heilverfahren – Europäische Heilverfahren“ (jeweils 20 CP) eines aus und vertiefen ihre Kompetenzen in einem individuellen Schwerpunktbereich. In den Modulen M15a, M15b, M15c, M16, M18 und M19 finden als reale Präsenzveranstaltungen in den dafür vorgesehenen Studienzentren praktische Übungen statt. Die Studierenden führen unter Anleitung durch Lehrende Diagnostik- und Therapieübungen aus. Im Modulhandbuch sind „reale Präsenzphasen“ ausgewiesen. Ferner empfiehlt die Hochschule Studierenden Praktika in einschlägigen Einrichtungen, unterstützt bei der Suche und vermittelt Praktikumsplätze. Ein obligatorisches Praktikum ist im Studiengang nicht integriert. Rechtliche Bestimmungen zur Ausübung der Heilkunde in Deutschland, insbesondere die Begrenzung der Tätigkeiten bei der Ausübung der Heilkunde ohne Approbation sowie Bestimmungen in der Prävention und bei Durchführung von Therapie(-studien), sind Inhalte des Moduls M17. Modul M20 enthält Arten unterschiedlicher Studiendesigns sowie ethische Themen.

Die Studierenden schließen den Studiengang mit der Anfertigung der Bachelor-Thesis und dem Kolloquium (Modul M21) ab.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Ausgehend von der letzten Akkreditierung fragen die Gutachter:innen nach dem Stand der Forschungsförderung im Bereich der komplementären Heilverfahren und Naturheilverfahren und der entsprechenden Infrastruktur an der DIPLOMA Hochschule. Die Hochschule hatte damals dargelegt, mit der Etablierung von Studiengängen in diesem Bereich, für Evidenz in Naturheilverfahren sorgen zu wollen. Derzeit ist an der Hochschule eine Forschungsstelle im Bereich Gesundheit eingerichtet, die „Forschungsstelle für experimentelle Physio- und Ergotherapie“. Nach Auskunft der Hochschule wird grundsätzlich dann eine Forschungsstelle etabliert, wenn Lehrende ein Konzept mit Forschungsvorhaben entwickeln, das vom Fachbereichsrat positiv angenommen wird. Abschließend entscheidet die Hochschulleitung und gibt Gelder frei. Ein An-Institut (externe Forschungsstelle) der DIPLOMA Hochschule erfordert die Finanzierung über Drittmittel, ein In-Institut ist eine Einrichtung, die wirtschaftlich und personell von der Hochschule getragen wird. Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung hat die Hochschule als Beispiel die Satzung für das In-Institut „Institut für Lehrerbildung und Berufsbildungsforschung der DIPLOMA Hochschule“ den Gutachter:innen zur Verfügung gestellt. Weiterhin ist eine Ethikkommission eingerichtet, die mit der Ethikberatung speziell für Abschlussarbeiten und Forschungsvorhaben betraut ist. Der Studiendekan des Bachelorstudiengangs „Naturheilkunde und komplementäre Heilverfahren“ ist Leiter der Ethikkommission. Zur Forschungsförderung stellt die Hochschule Möglichkeiten der Freistellung für Lehrende als Anreiz dar. Überdies weist sie auf die Expertise und die räumlich-sächliche Ausstattung des Kooperationspartners, der Natura-Akademie, hin, sowie auf weitere Kooperationspartner:innen in gesundheitsbezogenen Studiengängen, für die bspw. Skills Labs aufgebaut werden. Abschließend erläutert die Hochschule ihren Plan zur Schaffung einer Professur, die mit Forschung im Bereich der komplementären Heilverfahren und Naturheilverfahren betraut werden soll. Die Gutachter:innen stellen fest, dass an der DIPLOMA Hochschule Strukturvoraussetzungen gegeben sind, wie die Einrichtung von Instituten, sowie die Einrichtung einer Ethikkommission, die die Gutachter:innen für eine gute Ausgangsposition halten, um zur Evidenz in der Naturheilkunde beizutragen.

Im Anschluss an die Hinweise der Hochschule auf Kooperationspartner:innen in weiteren gesundheitsbezogenen Studiengängen, die wiederum mit (klinischen) Praxispartnern zusammenarbeiten und mit Praxiseinrichtungen vernetzt sind mit denen zum Teil auch formalisierte Kooperationsvereinbarungen bestehen, rät die Gutachter:innengruppe, die Anzahl der formalen Kooperationen mit externen klinischen Partnern für den Bachelorstudiengang (und auch für den Masterstudiengang) zu erhöhen und diese wirksam zu machen.

Eine zentrale Frage in den Gesprächen war die Durchführung der praktischen Übungen vor Ort, die in einem der vorgesehenen Studienzentren oder bei der Natura-Akademie stattfinden. Praktische Übungen erfolgen in konkreten Lehrveranstaltungen und sind dauerhaft lehrveranstaltungsbezogen festgelegt: Im Studienverlaufsplan sind die praktischen Übungen als „RKB“ (reale Kontaktblöcke) hinterlegt. In formaler Hinsicht empfehlen die Gutachter:innen, die Stundenzahl

für die praktischen Übungen in den Modulbeschreibungen auszuweisen. Zur qualitätsgesicherten Durchführung der praktischen Übungen erläutert die Hochschule, dass invasive Maßnahmen nur durch fachlich qualifizierte Personen mit notfallmedizinischer Ausbildung vorgenommen werden. Bei der Natura-Akademie ist dies Ärzt:innen vorbehalten. Übereinstimmend mit der Hochschule resümieren die Gutachter:innen, dass es für die Durchführung der praktischen Übungen notwendigerweise Standing Operating Procedures (SOP) bedarf, die unter den Aspekten Hygiene, Patient:innen-/Studierenden-/Probanden-Sicherheit, Notfallmanagement, rechtliche Aspekte wie Datenschutz, Schweigepflicht, Delegation usw. zu erarbeiten sind. Von den Studierenden werden die praktischen Übungen sehr geschätzt. Sie wünschen eine Erhöhung des Praxisanteils.

In Bezug auf das Curriculum stellen die Gutachter:innen eine Ausgewogenheit in der Abbildung der Naturheilverfahren in den Modulbeschreibungen fest, sowohl was die anatomisch/medizinischen Module als auch die Wahlpflichtmodule und weiteren berufspraktischen Inhalte betrifft. Die Gutachter:innen verweisen jedoch auf bestehende ärztliche Leitlinien als wichtiges Instrument der Qualitätsentwicklung im Gesundheitswesen. Sie empfehlen, sich im Curriculum stärker an den in den Leitlinien beschriebenen komplementären Therapien und Naturheilverfahren zu orientieren.

Hinsichtlich der Unterlagen bemerken die Gutachter:innen unterschiedliche Benennungen, die die Hochschule mit den unterschiedlichen Zugängen begründet. Die Gutachter:innen empfehlen daraufhin, die Terminologie bzgl. „komplementäre Heilverfahren“, „Naturheilverfahren“, „integrative Medizin“, „naturmedizinische Heilverfahren“ usw. zu harmonisieren.

Ferner erläutert die Hochschule das Konzept der drei Wahlpflichtmodule (je 20 CP) mit jeweils unterschiedlichen naturmedizinischen Heilverfahren. Zunächst erfolgt, nach Wahlpflichtbereichen getrennt, der Kompetenzerwerb und anschließend die Zusammenführung der Wahlpflichtbereiche in der Präsentation.

Bezüglich der Abschlussarbeiten und deren Qualitätssicherung fragen die Gutachter:innen nach der Qualifikation der Betreuer:innen. Als Erstbetreuung kommen nur Dozierende der Hochschule infrage. Die Studierenden können die Person auswählen. Die zweitbetreuende Person wird durch das Prüfungsamt zugewiesen und ist ebenfalls Dozierende:r der Hochschule.

Die Gutachter:innen konstatieren ein schlüssiges Studiengangskonzept und dessen Umsetzung im Modulhandbuch. Zudem spiegeln die Modulbeschreibungen die definierten Qualifikationsziele wider. Überdies sind Studiengangstitel und Abschlussgrad stimmig auf das Studiengangskonzept bezogen. Die Zulassungsvoraussetzungen beurteilen die Gutachter:innen als adäquat.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist teilweise erfüllt. Für die praktischen Übungen bedarf es Standing Operating Procedures (SOP).

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Für die Durchführung der praktischen Übungen sind Standing Operating Procedures (SOP) unter Berücksichtigung der Aspekte Hygiene, Patient:innen-/Studierenden-/Probanden-Sicherheit, Notfallmanagement sowie rechtlicher Aspekte wie Datenschutz, Schweigepflicht, Delegation usw. zu erarbeiten.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Stundenzahl für die praktischen Übungen sollte in der jeweiligen Modulbeschreibung ausgewiesen werden.
- Das Curriculum sollte sich stärker an den in den Leitlinien beschriebenen komplementären Therapien und Naturheilverfahren orientieren.

- Die Terminologie bzgl. „komplementäre Heilverfahren“, „Naturheilverfahren“, „integrative Medizin“, „naturmedizinische Heilverfahren“ usw. sollte harmonisiert werden.

## **Studiengang 02 Komplementäre Heilverfahren in der Schmerztherapie (M.Sc.)**

### **Sachstand**

Zu Beginn des Masterstudiengangs werden die Studierenden in die Charakteristik des Schmerzes, der Schmerzphysiologie, der Pathologie und in die aufrechterhaltenden Einflussfaktoren sowie in die Schmerzedukation und die akademisch-interdisziplinären Skills eingeführt. Darauf folgen qualitative und quantitative Forschungsmethoden sowie evidenzbasiertes Handeln im medizinischen Kontext.

Die Wahlpflichtbereiche unterscheiden zwischen Studierenden mit Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde und Studierenden ohne diese Erlaubnis. Ausschließlich Studierenden mit Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde (Ärzt:innen, Heilpraktiker:innen) steht der Wahlpflichtbereich (18 CP) mit drei Modulen (M6b, M7b, M8b, je 6 CP) offen, in dem die Studierenden Kompetenzen in den drei konkreten komplementären Heilverfahren „Spezifische Phytotherapie“, „Konzepte der Neuraltherapie“ und „Akupunktur“ erwerben. Der zweite Wahlpflichtbereich (18 CP) mit den Modulen M6a „Integrative Schmerztherapie“, M7a „Komplementäre Schmerztherapie“ und M8a „Spezifische Schmerztherapie und Therapiemethoden“ (je 6 CP) kann unabhängig von einer Erlaubnis zur Heilkundeausübung belegt werden. Die erworbenen diagnostischen und therapeutischen Methoden dürfen von Personen ohne Heilkundeerlaubnis nur nach Delegation durch Ärzt:innen oder Heilpraktiker:innen angewandt werden. Über diesen Umstand informiert die Hochschule. Die Studierenden werden angeleitet, ihr schmerztherapeutisches Wissen mit den fachlichen Inhalten aus dem Wahlpflichtbereich zu verknüpfen, um unter wissenschaftlicher Betrachtungsweise einen evidenzgeleiteten naturheilkundlich-integrativen Therapieplan unter Berücksichtigung relevanter Leitlinien und Expertenstandards umzusetzen.

In der Forschungswerkstatt (Modul M9) führen die Studierenden ein eigenes empirisches Forschungsprojekt durch und präsentieren es in Form eines Forschungsberichts. Praktische Übungen in realen Präsenzphasen an einem Studienzentrum sind in Modul M10 vorgesehen: Unter Anleitung der Lehrenden üben die Studierenden Schmerzanamnese und Schmerzanalyse sowie psychoedukative Diagnostik und schmerztherapeutische Therapieplanung.

Die Studierenden schließen den Masterstudiengang mit der Erstellung der Master-Thesis und der Verteidigung in einem Kolloquium ab.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

In Bezug auf die Forschungsförderung und die Förderung von Evidenz in Naturheilverfahren entsprechen die Bewertungen der Gutachter:innengruppe denen zum Bachelorstudiengang. Die Gutachter:innen stellen auch für den Masterstudiengang fest, dass an der DIPLOMA Hochschule Strukturvoraussetzungen gegeben sind, wie die Einrichtung von Instituten, sowie die Einrichtung einer Ethikkommission, die die Gutachter:innen für eine gute Ausgangsposition halten, um zur Evidenz in der Naturheilkunde beizutragen.

Unstrittig ist darüber hinaus, dass es auch für die Durchführung der praktischen Übungen im Masterstudiengang notwendigerweise Standing Operating Procedures (SOP) bedarf, die unter den Aspekten Hygiene, Patient:innen-/Studierenden-/Probanden-Sicherheit, Notfallmanagement, rechtliche Aspekte wie Datenschutz, Schweigepflicht, Delegation usw. zu erarbeiten sind. In formaler Hinsicht empfehlen die Gutachter:innen auch hier, die Stundenzahl für die praktischen Übungen in den Modulbeschreibungen auszuweisen.

Zur Zielsetzung des Masterstudiengangs erläutert die Hochschule, dass sie im Curriculum einen forschungsevidenten Ansatz verfolgt sowie eine praktische Anwendung der erworbenen Kompetenzen, was die Gutachter:innen für ambitioniert halten. Angesichts der Konzeptakkreditierung

des Masterstudiengangs und unter Berücksichtigung der Strukturvoraussetzungen für die Forschung legen die Gutachter:innen der Bewertung zugrunde, dass sich mit der Durchführung des Masterstudiengangs Forschungsansätze im Bereich der komplementären Heilverfahren an der Hochschule etablieren (siehe auch Kriterium Personal § 12 Abs. 2).

Sie fragen, warum sich der Masterstudiengang nicht im Sinne evidenzbasierter Medizin stärker an den ärztlichen Leitlinien orientiert. In Leitlinien werden achtsamkeitsbasierte Verfahren aufgegriffen oder Bewegung, wie z. B. Yoga. Dagegen ist in der leitlinienbasierten Schmerztherapie die Homöopathie nicht verankert. In Bezug auf die Leitlinie der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften e. V. (AWMF) für onkologische Patient:innen bemerken die Gutachter:innen positiv, dass einzelne Teile in den Modulbeschreibungen enthalten sind. Sie empfehlen, dass die Inhalte auch in den Studienheften abgebildet werden, die sukzessive mit dem Start des Masterstudiengangs zu erstellen sind. Die Diskussion abschließend empfehlen die Gutachter:innen als weitere mögliche Inhalte für den Masterstudiengang Mind-Body-Medizin, Ernährung, Bewegung und Manuelle Therapien entsprechend den bestehenden ärztlichen Leitlinien, z. B. die „S3-Leitlinie Komplementärmedizin in der Behandlung von onkologischen PatientInnen“ oder die „Nationale VersorgungsLeitlinie Nicht-spezifischer Kreuzschmerz“.

Das Konzept der Wahlpflichtmodule (je drei Module à 6 CP) entspricht dem des Bachelorstudiengangs. Zunächst erfolgt der Kompetenzerwerb nach Wahlpflichtbereichen getrennt und anschließend die Zusammenführung der Wahlpflichtbereiche in der Präsentation sowie durch Modul M10 „Integrationsworkshop“. Im Unterschied zum Bachelorstudiengang bleiben die Wahlpflichtmodule (M6b, M7b und M8b) Studierenden mit Erlaubnis zu Ausübung der Heilkunde vorbehalten. An den Wahlpflichtbereich schließt sich eine „Forschungswerkstatt Komplementäre Heilverfahren“ in Modul M9 (8 CP) an, die über zwei Semester geht, und in der Studierende vor der Abschlussarbeit Erfahrungen in der Anwendung von Forschungsmethoden sammeln. Bezüglich der Abschlussarbeiten und deren Qualitätssicherung fragen die Gutachter:innen nach der Qualifikation der Betreuer:innen. Als Erstbetreuung beim Masterstudiengang kommen nur Professor:innen der Hochschule infrage. Die Studierenden können die Person auswählen. Die Zweitbetreuende Person wird durch das Prüfungsamt zugewiesen.

Auf die Frage nach der Vernetzung mit Praxiseinrichtungen erläutert die Hochschule, dass im Masterstudiengang angedacht ist, die praktischen Übungen auch am Studienzentrum in Heidelberg durchzuführen, da dort im Rahmen des dortigen Bachelorstudiengangs „Physician Assistant“ Skills Labs aufgebaut werden, die im vorliegenden Masterstudiengang genutzt werden können. Wie bereits für den Bachelorstudiengang werden auch für den Masterstudiengang Kooperationen mit klinischen Einrichtungen insbesondere in Bezug auf integrative Onkologie und Schmerztherapie mit dem Ziel empfohlen, diese für den Studiengang wirksam zu machen.

Die Gutachter:innen bewerten das Studiengangskonzept und seine Umsetzung im Modulhandbuch als schlüssig. Die Modulbeschreibungen bilden außerdem die festgelegten Qualifikationsziele angemessen ab. Ferner sind der Studiengangstitel und der Abschlussgrad passend zum Studiengangskonzept gewählt. Die Gutachter:innen halten die Zulassungsvoraussetzungen für angemessen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist teilweise erfüllt. Für die praktischen Übungen bedarf es Standing Operating Procedures (SOP).

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Für die Durchführung der praktischen Übungen sind Standing Operating Procedures (SOP) unter Berücksichtigung der Aspekte Hygiene, Patient:innen-/Studierenden-/Probanden-Sicherheit, Notfallmanagement sowie rechtlicher Aspekte wie Datenschutz, Schweigepflicht, Delegation usw. zu erarbeiten.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Stundenzahl für die praktischen Übungen sollte in der jeweiligen Modulbeschreibung ausgewiesen werden.
- Ausgerichtet an bestehenden ärztlichen Leitlinien sollten in das Curriculum weitere Inhalte wie Mind-Body-Medizin, Ernährung, Bewegung und Manuelle Therapien aufgenommen werden.

### **Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))**

#### **Studiengang 01 Naturheilkunde und komplementäre Heilverfahren (B.Sc.) und Studiengang 02 Komplementäre Heilverfahren in der Schmerztherapie (M.Sc.)**

##### **Sachstand**

Alle Module der beiden Studiengänge werden innerhalb von einem oder zwei aufeinanderfolgenden Semestern abgeschlossen. Mobilitätsfenster sind in den Studiengängen aufgrund der Studienstruktur gegeben. Unterstützung bei der Organisation eines Aufenthalts an einer ausländischen Hochschule erhalten die Studierenden durch das zentrale Akademische Auslandsamt der DIPLOMA Hochschule. Mit der APP klausur@home ermöglicht die Hochschule für Einzelfälle, z. B. bei einer Praxisphase im Ausland, Online-Klausuren.

##### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

In der Binnenstrukturierung der Studiengänge sind nach Einschätzung der Gutachter:innen Mobilitätsfenster gegeben. Entsprechende Beratungsangebote werden hochschulseitig vorgehalten. Erfahrungsgemäß ist die Mobilität der Studierenden in Fernstudiengängen gering, so die übereinstimmende Meinung der Hochschule und der Gutachter:innen.

##### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

### **Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))**

#### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Die Hochschule richtet sich bei der Zusammensetzung ihres Lehrpersonals nach den Vorgaben des Hessischen Hochschulgesetzes: Das lehrende Personal setzt sich aus hauptamtlichem (gemäß Hessischem Hochschulgesetz professoralem) und nebenamtlichem Personal zusammen. Das hauptamtliche Personal deckt mindestens 50 % der Lehrverpflichtungen ab, dies wird in Berichtsform dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst entsprechend jährlich nachgewiesen. Alle Lehrenden besitzen die Beschäftigungsgenehmigung des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst oder sind diesem gemeldet worden.

Zur Verdeutlichung der Ausstattung des Bachelor- und des Masterstudiengangs mit hauptamtlichem Lehrpersonal hat die Hochschule je eine studiengangbezogene Lehrverflechtungsmatrix eingereicht, aus welcher der Titel, der Name und die Qualifikation der Lehrenden hervorgehen sowie die derzeitigen Lehrgebiete und die Lehrbelastung im Studiengang (ausgewiesen in Kontaktblöcken) und die Lehrbelastung in anderen Studiengängen (in Kontaktblöcken). Die letzten beiden Spalten bilden den durchschnittlichen Lehreinsatz pro Semester und den durchschnittlichen Lehreinsatz im Bachelorstudiengang bzw. im Masterstudiengang in Semesterwochenstunden (SWS) ab.

Zudem hat die Hochschule in einer Anlage die Kurz-Lebensläufe der hauptamtlich Lehrenden und Modulverantwortlichen in den Studiengängen gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete in den Studiengängen und das Lehrdeputat hervor.

Für Lehrende stellt die Hochschule den „Leitfaden – Anleitung für Dozierende“ zur Verfügung. Darin werden die Lehrenden auf das Modulhandbuch sowie die Studienhefte verpflichtet, pädagogische Ziele der Hochschule angesprochen, eine Kurzbeschreibung verschiedener didaktischer Methoden sowie Hinweise zu Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten und Anleitungen zur Nutzung des Online Campus und der Online Bibliothek gegeben. Das hausinterne Schulungskonzept für die im Online-Studium Lehrenden beinhaltet insbesondere technische sowie didaktisch-methodische Aspekte aufgrund der virtuellen Lehrmethoden. Die Hochschule bereitet die Lehrenden in einem mehrstufigen System an Weiterbildungsmodulen auf ihre Lehrtätigkeit vor und qualifiziert sie weiter. Anschließend finden regelmäßig kollegiale Coachings statt, die der Weiterqualifizierung auch erfahrener Lehrender und dem Austausch von Best-Practice-Beispielen dienen. Die Hochschule erwartet eine regelmäßige Teilnahme der online Lehrenden an diesen Trainings, auch aufgrund der stetigen technischen Weiterentwicklung der Software.

### **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

Die Gutachter:innen fragen nach dem Onboarding-Programm für neu berufene oder neu angestellte Lehrende. Zunächst stellt die Hochschule den „Leitfaden – Anleitung für Dozierende“ zur Verfügung, der im Online Campus der Hochschule eingestellt ist und der sowohl allgemeine Informationen zur Lehrtätigkeit an der DIPLOMA Hochschule enthält, als auch Hinweise zu Prüfungen, zur Bewertung wissenschaftlicher Arbeiten, zur Online-Lehre, zum Online Campus und zur Nutzung der Online-Bibliothek. Für das Onboarding in der Online-Lehre verweist die Hochschule auf das hausinterne Schulungsprogramm (siehe oben), für das die Hochschule ein finanzielles Anreizsystem geschaffen hat. Kürzlich wurde die Didaktik an das Videokonferenzsystem per App, Zoom, angepasst. Für Personen in der Präsenzlehre finden neben einem Gespräch mit der Hochschulleitung vorwiegend ein Gespräch zu fachlichen Aspekten mit der Fachbereichsleitung statt. Als dritte Stufe nennt die Hochschule das etablierte kollegiale Coaching (siehe oben).

Zur Einrichtung einer weiteren Forschungsstelle im Bereich Gesundheit siehe die Ausführungen unter § 12 Abs. 1 S. 1–3, 5. An dieser Stelle heben die Gutachter:innen die geplante Professur mit der Besetzung einer forschungsstarken Person hervor, die vorwiegend mit Forschungstätigkeit im Bereich der komplementären Heilverfahren betraut werden soll. Die für die Stelle designierte Person war bei der Vor-Ort-Begutachtung anwesend.

### **Studiengang 01 Naturheilkunde und komplementäre Heilverfahren (B.Sc.)**

#### **Sachstand**

Die Angaben der Lehrverflechtungsmatrix für den Bachelorstudiengang beziehen sich auf die letzten zwei Semester (Sommersemester 2022 und Wintersemester 2022/2023). Es wird die Lehre in den in diesem Studienjahr durchgeführten Varianten (Fernstudium mit realen Kontaktblöcken in der kooperativen Variante an der Natura-Akademie und Fernstudium mit Live-Online-Seminaren) abgebildet.

Die Hochschule gibt in der Lehrverflechtungsmatrix die Quote an hauptamtlich Lehrenden in Höhe von 79,4 % an. Die Lehrquote der nebenamtlich Lehrenden beträgt dementsprechend 20,6 %.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen schätzen die personelle Ausstattung, wie sie in der Lehrverflechtungsmatrix für das letzte Studienjahr abgebildet ist, in qualitativer und quantitativer Hinsicht als adäquat ein.

Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind nach Auffassung der Gutachter:innen ausreichend vorhanden und einem Fernstudiengang angemessen. Sie heben die Qualifizierung der Lehrenden in der Online-Lehre positiv hervor.

## Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### Studiengang 02 Komplementäre Heilverfahren in der Schmerztherapie (M.Sc.)

#### Sachstand

Der Masterstudiengang wird für eine Konzeptakkreditierung vorgelegt, mit einem geplanten Start zum Wintersemester 2023/2024. Die Angaben beziehen sich auf die Lehrplanung für die ersten zwei Semester (Wintersemester 2023/2024 und Sommersemester 2024). Es wird die Lehre in den voraussichtlich durchzuführenden Varianten (Fernstudium mit Live-Online-Seminaren und realen Präsenzphasen in der kooperativen Variante an der Natura-Akademie und als Online-Studium) abgebildet.

Die Hochschule gibt in der Lehrverflechtungsmatrix die geplante Quote an hauptamtlich Lehrenden für die ersten beiden Semester in Höhe von 100 % an.

#### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Vor Ort hielten die Gutachter:innen bezogen auf den Inhalt des Masterstudiengangs die Schaffung einer Professur für notwendig, die das Thema Schmerztherapie abdeckt und vorzugsweise mit einer medizinisch-psychologisch qualifizierten Person zu besetzen wäre. Im Anschluss an die Vor-Ort-Begutachtung hat die Hochschule eine Stellungnahme eingereicht und darin unter Heranziehung berufsrechtlicher Aspekte dafür plädiert, auf die Stärkung der ärztlichen Perspektive auf die Schmerztherapie in der Personal- und Leitungsstruktur des Masterstudiengangs zu fokussieren. Die Gutachter:innengruppe kann die Argumente der Hochschule, insbesondere bezogen auf das ärztliche Berufsrecht, nachvollziehen und hält daher die Anpassung der vor Ort formulierten notwendigen Auflage für angemessen. Die Hochschule hat daher die Position des Ärztlichen Leiters im Masterstudiengang auszuformulieren, z. B. in der „Stellenbeschreibung“, sodass die ärztliche Perspektive auf die Schmerztherapie im Studiengang gestärkt und in der Personal- und Leitungsstruktur verankert wird.

Unabhängig von der adäquaten Fachlichkeit des Lehrpersonals fragen die Gutachter:innen nach dem Personalaufwuchs für den Masterstudiengang. Vor Ort erläutert die Hochschule zum einen, dass Studiendekan für den Masterstudiengang die Person werden soll, die bereits die Funktion für den Bachelorstudiengang übernimmt. Weitere Personen aus dem hauptamtlichen Lehrpersonal der Hochschule werden die Lehre übernehmen.

Im Nachgang zur Vor-Ort-Begutachtung konkretisiert die Hochschule die Pläne: Als interdisziplinäres Lehrteam führt die Hochschule den Studiendekan, den ärztlichen Leiter, zwei hauptamtliche Professuren aus den Studiengängen „Physician Assistant“ und „Physiotherapie“ und weiterer gesundheitsbezogener Studiengänge sowie die Professur, die mit einer forschungsstarken Person besetzt ist und die derzeit zur Genehmigung beim zuständigen Ministerium vorliegt, an. Weitere Lehrende des Bachelorstudiengangs sowie weiterer Studiengänge ergänzen das Lehrteam. In quantitativer Hinsicht legt die Hochschule dar, dass im Masterstudiengang im Vollausbau ein Lehrvolumen von 68 Kontaktblöcken (das entspricht 272 Unterrichtsstunden) anfällt. Der Berechnung liegt zugrunde, dass in jedem Semester eine Kohorte aufgenommen wird. In der ambitionierten Annahme, dass in jedem Semester zwei Kohorten –eine in der Variante Fernstudium mit realen Präsenzen am Standort in Pichsenstadt und eine in der Variante Fernstudium mit Live-Online Seminaren – starten, verdoppelt sich die Gesamtlehrbelastung auf 544 Unterrichtsstunden. Mindestens 50 % dieser Lehre (272 Unterrichtsstunden) sind gemäß hessischem Hochschulrecht mit hauptamtlich Lehrenden abzudecken. Die Hochschule strebt ca. 70 % (ca. 190 Unterrichtsstunden) hauptamtlicher Lehre im Masterstudiengang an. Unter der Berücksichtigung, dass ein VZÄ an der DIPLOMA Hochschule 22 SWS Lehrdeputat umfasst, was bei einer Semesterlänge von 18 Wochen 396 Unterrichtsstunden entspricht, würden 190 Unterrichtsstunden mit ca. 0,5 VZÄ abgedeckt. Bis zum Vollausbau des Masterstudiengangs, der bei einem Start im Wintersemester 2023/2024 im Sommersemester 2025 zu erwarten ist, entsteht nach Berechnung der Hochschule ein Lehrbedarf, der mit einer professoralen Abdeckung im Umfang von einer

50%-Stelle (11 SWS) abgedeckt werden kann. Die Gutachter:innen sehen gleichwohl kritisch, ob damit ein nachhaltiges Personalkonzept vorliegt, das dem Thema und einem Masterstudiengang angemessen ist. Für sie ist weiterhin eine ausgewiesene, eigenständige Professur, die für den Masterstudiengang verantwortlich zeichnet und die dem Forschungsanspruch eines Masterstudiengangs gerecht wird, nicht erkennbar. Die Hochschule sieht sich daraufhin veranlasst, im Laufe des Jahres 2024 eine Professur zu schaffen, die fachlich einschlägig dem Studiengang zuzuordnen ist und die sich insbesondere auf der fachlichen, forschend entwickelnden Ebene neben der Lehre in den Studiengang einbringen wird. Damit wäre im Studiengang für einen fachlichen Verantwortlichen gesorgt, welcher sowohl für die Fachlichkeit in der Lehre als auch den forschenden Habitus im Themengebiet des Masterstudiengangs steht und zusammen mit den bereits benannten Professuren den Studiengang vertritt. Hinsichtlich der Ausgestaltung und Denomination der Professur verweist die Hochschule auf ihre Erläuterungen zum ärztlichen Berufsrecht. Die konkrete Zusammenarbeit sowie die akademischen Ziele plant die Hochschule, nach der Besetzung mit den studiengangsleitenden Lehrenden zu vereinbaren. Die Gutachter:innen begrüßen die Ausführungen und Konkretisierungen. Unter der Berücksichtigung dieser zu schaffenden Professur halten sie die personelle Ausstattung des Masterstudiengangs für adäquat. In Hinblick auf die Ausgestaltung der neuen Professur können sie die Stellungnahme zum ärztlichen Berufsrecht nachvollziehen und erwarten diesbezüglich keine weiteren konkreten Angaben. Abschließend halten die Gutachter:innen für erforderlich, die Besetzung der Professur anzuzeigen.

Die Gutachter:innen betonen an der Stelle erneut die Bedeutung von studiengangsrelevanten Forschungsvorhaben für den Masterstudiengang und legen der Bewertung die dargelegten Pläne zur Besetzung einer Professur mit einer forschungsstarken Person zugrunde. Der Hinweis der Hochschule im Nachgang zur Vor-Ort-Begutachtung, dass die Genehmigung der Professur bereits beim zuständigen Ministerium beantragt wurde, nehmen die Gutachter:innen positiv zur Kenntnis.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist teilweise erfüllt. Die ärztliche Perspektive auf die Schmerztherapie ist im Masterstudiengang zu ergänzen. Die geplante Professur im Umfang von 1 VZÄ ist zu besetzen.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflagen vor:

- Die Position des Ärztlichen Leiters im Masterstudiengang ist so auszuformulieren, z. B. in der „Stellenbeschreibung“, dass die ärztliche Perspektive auf die Schmerztherapie im Studiengang gestärkt und in der Personal- und Leitungsstruktur verankert wird.
- Die Besetzung der geplanten Professur ist anzuzeigen.

### **Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))**

#### **Studiengang 01 Naturheilkunde und komplementäre Heilverfahren (B.Sc.) und Studiengang 02 Komplementäre Heilverfahren in der Schmerztherapie (M.Sc.)**

##### **Sachstand**

Aus der Institutionenbeschreibung der Studienzentren (Anlage „Studienzentren“) gehen die verfügbaren Räumlichkeiten sowie die technische und apparative Ausstattung der einzelnen Studienzentren sowie des Kooperationspartners, der Natura-Akademie hervor. Zudem werden für jedes Studienzentrum die Ausstattung der Bibliothek und der Zugang zu weiteren standortbezogenen (öffentlichen) Bibliotheken aufgeführt.

Die Hochschule verfolgt eine digital orientierte Strategie zur Bereitstellung von Literatur und stellt über den Online Campus ca. 49.000 E-Books und über 1.200 digitale Fachzeitschriften aus den

Bereichen Gesundheit und Medizin, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften, Technik und Informatik sowie Geistes- und Sozialwissenschaften und Gestaltung zur Verfügung. Es kann insbesondere auf die studiengangsrelevanten Datenbanken Springer, DeGruyter, Hogrefe eLibrary, Elsevier eLibrary, SKV-Direkt, Thieme eRef, Thieme Klinik & Praxis, CINAHL und Beck eLibrary zugegriffen werden. Die Möglichkeit der Ausleihe steht z. B. über das Portal E-Book Central von ProQuest zur Verfügung. Content-select der Preselect.media GmbH bietet Recherchemöglichkeiten der Verlage Beltz, Kohlhammer, transcript, Ernst Reinhard, Campus, Waxmann usw. Über die Plattform LinkedIn Learning stehen Lehrvideos bereit. Ferner gibt es einen Zugang zum Pschyrembel Online.

Das technische und administrative Personal ist in der Anlage „Übersicht\_Verwaltungspersonal“ studienzentrenbezogen gelistet.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen halten die räumlich-sächliche Ausstattung sowie die Ausstattung mit nicht-wissenschaftlichem Personal für angemessen, ebenso die Ausstattung mit Lehr- und Lernmitteln.

Die Bewertung bezieht sich dabei sowohl auf die hochschuleigenen Studienzentren als auch auf die Ausstattung bei der Natura-Akademie.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

## **Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)**

### **a) Studiengangübergreifende Aspekte**

Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden jeweils zum Ende des Semesters bzw. zu Beginn des nachfolgenden Semesters an gesonderten Prüfungsterminen abgelegt und bei den Prüfungsformen Präsentation, Referat oder Projektarbeit semesterbegleitend durchgeführt. Nicht bestandene Prüfungen können bis zu zweimal wiederholt werden (Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen § 16 Abs. 1), die Module „Bachelor-Thesis und Kolloquium“ und „Master-Thesis und Kolloquium“ können einmal wiederholt werden (ebd. § 16 Abs. 3).

Im Dezember des Vorjahres werden zentral durch das Prüfungsamt sämtliche Prüfungstermine festgelegt und anschließend den Studierenden und den prüfenden Lehrkräften verbindlich über den Online Campus bekannt gemacht. Die Anmeldung zu den Prüfungen erfolgt verbindlich mittels des Online Campus. Die Wiederholungsprüfungen finden im folgenden Prüfungszeitraum statt (ca. ein halbes Jahr später). Lehrende und Studierende informiert der „Leitfaden zur Erläuterung der Durchführung der verschiedenen Prüfungsformen“ mit einer detaillierten Darstellung der Prüfungsformen und deren Anforderungen.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

### **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

#### **Studiengang 01 Naturheilkunde und komplementäre Heilverfahren (B.Sc.)**

##### **Sachstand**

Die Prüfungsformen sind in §§ 9 ff. Allgemeine Bestimmungen in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Prüfungsordnung definiert und geregelt. In § 6 Abs. 1 Prüfungsordnung sind für den Bachelorstudiengang die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. Im Modulhandbuch sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben. Im Bachelorstudiengang sind sechs Klausuren, eine Projektarbeit mit Präsentation, zwei Präsentationen, eine Präsentation als Gruppenarbeit, zwei Hausarbeiten, vier Referate, drei mündliche Prüfungen, ein

Wissenschaftliches Poster sowie die Bachelor-Thesis mit Kolloquium zu absolvieren. Pro Semester sind im Studienverlaufsplan zwischen zwei und vier Prüfungen hinterlegt (bei den vier Prüfungen im 7. Semester handelt es sich bei zwei Prüfungen um die Bachelor-Thesis und das Kolloquium).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Prüfungen dienen nach Einschätzung der Gutachter:innen der Feststellung, ob die formulierten Lernziele erreicht wurden. Sie schätzen die Prüfungen als modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert ein. Die Wiederholungsregelungen halten die Gutachter:innen für adäquat.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 02 Komplementäre Heilverfahren in der Schmerztherapie (M.Sc.)**

### **Sachstand**

Die Prüfungsformen sind in §§ 9 ff. Allgemeine Bestimmungen in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Prüfungsordnung definiert und geregelt. In § 9 Abs. 1 Prüfungsordnung sind für den Masterstudiengang die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. Im Modulhandbuch sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben.

Folgende Prüfungsformen sind im Masterstudiengang vorgesehen: zwei Referate, eine Klausur, eine Hausarbeit, eine Open Book Klausur, ein Forschungsbericht, eine mündliche Prüfung, eine Projektarbeit mit Präsentation, eine Präsentation als Gruppenarbeit, ein Wissenschaftliches Poster sowie die Master-Thesis mit Kolloquium. Im Studienverlaufsplan sind pro Semester zwischen zwei und vier Prüfungen hinterlegt, wobei auch hier die Master-Thesis und das Kolloquium als einzelne Prüfungen gelten.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen beurteilen, dass die Prüfungen dazu dienen, festzustellen, ob die formulierten Lernziele erreicht wurden. Sie schätzen die Prüfungen als modulbezogen sowie kompetenzorientiert ein. Die Regelungen für Wiederholungsprüfungen finden sie angemessen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))**

### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Die Hochschule hat für beide Studiengänge jeweils einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Kontaktblöcke je Modul und Semester, die Leistungspunktevergabe, die Lehrveranstaltungen der Module sowie die Prüfungsform pro Modul und die Prüfungsanzahl pro Semester hervorgehen. Das Curriculum der Studiengänge ist grundsätzlich so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters oder innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Semestern zu absolvieren sind.

Termine von Kontaktblöcken bzw. Live-Online-Seminaren und Prüfungen werden rechtzeitig bekannt gegeben. Zu den Wiederholungsmöglichkeiten und der Anzahl der Prüfungen siehe Kriterium Prüfungssystem § 12 Abs. 4 MRVO. Der Workload der Studierenden wird in den Fragebögen zur Lehrevaluation erhoben.

Die Hochschule stellt an die Zielgruppe und an Fernstudiengänge angepasste Informations-, Beratungs- und Betreuungsangebote zur Verfügung. Im Online Campus finden sich die Kontaktdaten von Ansprechpersonen, bspw. für die Studienberatung, bei Fragen betreffend das Prüfungs-

amt oder das Immatrikulationsamt. Ebenso können die Studierenden Kontakt zu Tutor:innen aufnehmen. Lehrende sowie Tutor:innen stehen den Studierenden telefonisch, per E-Mail, über den Online Campus oder persönlich im Rahmen von Lehrveranstaltungen beratend zur Verfügung. Zudem sind im Online Campus Leitfäden speziell für Studierende eingestellt. Im Rahmen einer akademischen Schreibberatung werden die Studierenden durch individuelles Feedback zum von ihnen eingereichten Text im Hinblick auf Optimierungspotenzial bei wissenschaftlichen Formulierungen, nicht jedoch zum Inhalt der Arbeit, unterstützt.

Die Studierenden beim Kooperationspartner sind an der DIPLOMA Hochschule immatrikuliert und in das Qualitätssicherungssystem und das Prüfungswesen der Hochschule eingebunden. Ihnen stehen ebenso sämtliche Beratungs- und Betreuungsangebote zur Verfügung.

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 01 Naturheilkunde und komplementäre Heilverfahren (B.Sc.)**

#### **Sachstand**

Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden im Vollzeitstudium 30 CP vergeben.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

In Bezug auf die Einhaltung der Regelstudienzeit (die Reakkreditierungsdaten zeigen eine geringe Abschlussquote) erläutert die Hochschule auf Nachfrage, dass sich ihrer Meinung nach ein pandemiebedingter Stau an Abschlussarbeiten gebildet hat. Die Hochschule stellt fest, dass mittlerweile häufig Studierende alle Module abschließen und bei der Anmeldung zur Bachelor-Thesis zögern. Mittlerweile sind zunehmende Anmeldezahlen für die Abschlussarbeit zu verzeichnen. Überdies beabsichtigt die Hochschule speziell auf diese Studierenden zuzugehen. Die Gutachter:innen können die dargelegte Problematik aufgrund ihrer Erfahrung bestätigen.

Die Gutachter:innen halten im Anschluss an die Gespräche fest, dass die Studierenden gut und individuell betreut werden. Flexible Studienformen wirken sich positiv auf die Vereinbarkeit des Studiums mit Familie und/oder Beruf aus.

Die Studierenden wünschen eine bessere Verteilung der Inhalte über die Präsenzzeiten. Beispielsweise wäre die Aufteilung von einem ganzen Tag mit mehreren aufeinanderfolgenden Kontaktblöcken Statistik wünschenswert.

Die Gutachter:innen kommen zu dem Schluss, dass die Hochschule einen verlässlichen und planbaren Studienbetrieb organisiert und dass die Bedürfnisse der Studierenden wahrgenommen werden. Prüfungsphasen überschneiden sich in der Regel nicht mit Lehrveranstaltungen. Der im Modulhandbuch hinterlegte Arbeitsaufwand sowie die Prüfungsbelastung erscheinen den Gutachter:innen plausibel und angemessen. Die Module dauern maximal zwei aufeinanderfolgende Semester. Die Prüfungsdichte und -organisation halten die Gutachter:innen ebenfalls für adäquat und belastungsangemessen.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Studiengang 02 Komplementäre Heilverfahren in der Schmerztherapie (M.Sc.)**

#### **Sachstand**

Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Im Teilzeitstudium werden pro Semester 22 oder 24 CP erworben.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen stellen fest, dass die Hochschule einen zuverlässigen und gut planbaren Studienbetrieb gewährleistet und auf die Bedürfnisse der Studierenden eingeht. Prüfungsphasen überlappen sich in der Regel nicht mit Lehrveranstaltungen. Der im Modulhandbuch vorgesehene

Arbeitsaufwand und die Prüfungsbelastung erscheinen den Gutachter:innen plausibel und angemessen. Die Module erstrecken sich höchstens über zwei aufeinanderfolgende Semester. Die Gutachter:innen beurteilen die Prüfungsdichte und -organisation ebenfalls als angemessen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Besonderer Profilianspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))**

#### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte Studiengang 01 Naturheilkunde und komplementäre Heilverfahren (B.Sc.) und Studiengang 02 Komplementäre Heilverfahren in der Schmerztherapie (M.Sc.)**

##### **Sachstand**

Der Bachelor- und der Masterstudiengang sind als Fernstudiengänge in Vollzeit (Bachelorstudiengang) bzw. Teilzeit (Masterstudiengang) konzipiert, bei der die samstäglichen Kontaktzeiten (synchrone Lehre) entweder durch reale Kontaktblöcke an Studienzentren der Hochschule besucht werden oder in Form eines Online-Studiums mit Live-Online-Seminaren. Beide Studiengänge werden auch in der kooperativen Variante begutachtet. In diesem Fall führt die Natura-Akademie mit Sitz in Laub/Prichsenstadt die realen Kontaktblöcke durch.

Der Kompetenzerwerb wird primär über entsprechend aufbereitete Studienhefte sowie weitere Fernstudienmaterialien im zeit- und ortsunabhängigen Studium erreicht. Im Sinne des Blended-Learning-Modells greifen die Lehrenden in den Kontaktblöcken bzw. Live-Online-Seminaren die Inhalte der Studienmaterialien auf, erläutern und vertiefen diese und stellen über praxisorientierte Aufgabenstellungen oder Fallstudien einen Anwendungsbezug her. Ergänzend finden in beiden Studiengängen vor Ort praktische Übungen statt, sodass die Studierenden ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten um eine handlungsorientierte Perspektive erweitern.

Die Studierenden haben Zugang zur Lernplattform Online Campus. Dort werden frühzeitig die Termine der Kontaktblöcke und etwaige organisatorische Änderungen sowie die Prüfungstermine bekannt gegeben. Live-Online-Kontaktblöcke werden am Samstag ebenfalls über den Online Campus durchgeführt. Klausuren finden in der Live-Online-Studienvariante am jeweiligen Prüfungszentrum statt, an dem die Studierenden angemeldet sind. Außerdem stehen online Beratungs- und Betreuungsangebote zur Verfügung. Die Studierenden an der Natura-Akademie sind immatrikuliert an der DIPLOMA Hochschule und haben gleichermaßen Zugang zum Online Campus.

Die Hochschule schult systematisch Lehrende der Online-Variante in didaktischer und methodischer Hinsicht. Studienbewerber:innen werden über die technischen Anforderungen für die Teilnahme an der Online-Studienvariante informiert.

##### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule hat die Funktionalität der Live-Online-Veranstaltungen nachvollziehbar beschrieben und in den Gesprächen mit den Gutachter:innen erläutert. Nach Einschätzung der Gutachter:innen verfügt die Hochschule ferner über umfangreiche Erfahrung mit der Durchführung von Fernstudiengängen. Für den Masterstudiengang ist die Teilzeitform im Studienverlaufsplan abgebildet.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

## **Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)**

### **Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))**

#### **Studiengang 01 Naturheilkunde und komplementäre Heilverfahren (B.Sc.) und Studiengang 02 Komplementäre Heilverfahren in der Schmerztherapie (M.Sc.)**

##### **Sachstand**

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen in den Studiengängen sowie der didaktischen Weiterentwicklung: In den semesterweise stattfindenden Konferenzen des Fachbereichs werden wichtige Entwicklungen in den jeweiligen Fachgebieten diskutiert, sodass aktuelle Erkenntnisse aus der Forschung in die Lehre und Curricula der Studiengänge Eingang finden.

Durch regelmäßige Prüfung und Aktualisierung der Studienmaterialien werden diese ebenfalls an aktuelle Entwicklungen angepasst. Die Hochschule hat für jeden Studiengang eine Übersicht über die vorgesehenen Studienmaterialien eingereicht, aus der das Thema, der:die Verfasser:in (einschließlich Qualifikation), der zeitliche Stand der Überarbeitung und das Revisionsdatum ersichtlich sind. Die akademisch qualifizierten Autor:innen der Studienhefte und Begleithefte werden mit einem Leitfaden zur Erstellung der Materialien unterstützt.

Ergänzend wird die Einbeziehung neuer Impulse aus der Wissenschaft in die Studiengänge durch die hochschuleigenen Forschungsstellen gefördert. Forschungsaktivitäten der Hochschule werden über die Website [www.science.de](http://www.science.de) kommuniziert. Die Hochschule informiert hier über Forschungsergebnisse. Studierende, die sich an Forschungsprojekten beteiligen möchten, finden hier Ansprechpersonen.

##### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule beschreibt im Selbstbericht einen „kontinuierlichen Rückkopplungsprozess zwischen Studiendekan:innen, Modulverantwortlichen, Autor:innen und Lehrenden“ und erläutert in den Gesprächen die semesterweise stattfindenden Online-Konferenzen des Fachbereichs. Ergänzend weist die Hochschule darauf hin, dass es pro Semester eine Online-Konferenz der Lehrenden gibt, insbesondere zu didaktischen Themen. Zudem erhält die Hochschule Rückmeldung von Lehrenden sowie von Studierenden durch die Lehrevaluation oder über das Beschwerdemanagement. Die Studierenden sind an den Studiengangskonferenzen beteiligt.

Die Qualitätssicherung zur Erstellung und Weiterentwicklung der Studienhefte wurde bereits unter Kriterium § 12 Abs. 1 S. 1–3, 5 dargestellt.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen hat die Hochschule Instrumente etabliert, die im Studiengang die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gewährleisten. Der fachliche Diskurs wird systematisch berücksichtigt, die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden durch geeignete Maßnahmen kontinuierlich überprüft und angepasst.

##### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

### **Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))**

#### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Die Qualitätssicherung der Studiengänge erfolgt über die Evaluation der Lehr-, Lern- und Prüfungsqualität.

Hinsichtlich der Lehrqualität beruft sich die Hochschule auf die qualitätsgesicherten Berufungs- und Einstellungsprozesse. Weiterhin verweist sie auf den „Leitfaden – Anleitung für Dozierende“ sowie das hochschuleigene Schulungskonzept für alle im Online-Studium eingesetzten Lehrenden. Studierende werden ebenfalls in einem eigenen Leitfaden über die Anforderungen im Rahmen eines Fernstudiengangs sowie dessen Durchführung informiert.

Ein optimaler Studienablauf und eine individuelle Betreuung wird durch die entsprechende Kommunikation und Beratungsangebote gewährleistet. Diese sollen die richtige Studienwahl, die Anrechnung von Leistungen, den Studiengangswechsel usw. sichern. Die Hochschule benennt diesbezüglich ebenfalls zielgruppenorientierte Leitfäden und interne Weiterbildungsangebote für Mitarbeiter:innen.

Alle Studienzentren sowie die Kooperationspartner sind in das Prüfungswesen der Hochschule integriert: Das zentrale Prüfungsamt der DIPLOMA Hochschule sichert die Qualität und das Niveau der Prüfungsleistungen. Die Prüfungspläne werden zentral von der Hochschule erstellt. Die Prüfungen beim Kooperationspartner werden von der Hochschule genehmigt. Zur Qualitätssicherung der Studienhefte siehe Kriterium § 13.

Die Evaluationen zur Qualitätssicherung der Lehre findet auf drei Ebenen statt, die Evaluation der Studiengänge ist in der Evaluationsordnung vom 27.05.2021 geregelt:

Zunächst werden semesterweise die Lehrveranstaltungen evaluiert (§ 4 Evaluationsordnung). Die Daten werden online mittels standardisierter Fragebögen erhoben. Die Fragen beziehen sich auf die Beurteilung der Lehr- und Lernmaterialien, die Beurteilung der Dozierenden und der Online-Lehre, die Bewertung von Inhalten und Lernzielerreichung sowie die Einschätzung des Workloads und die Bewertung zum Gesamteindruck der Lehrveranstaltung. Freitextangaben sind möglich. Die Studiendekan:innen erhalten die Auswertungen, daran schließen sich erforderlichenfalls Gespräche der Leitung des Ressort Qualitätssicherung mit den Studiendekan:innen sowie ggf. weitere Gespräche der Studiendekan:innen mit Modulverantwortlichen und Lehrenden an.

Auf der zweiten Ebene werden systematisch hochschulweite Absolvent:innenbefragungen unmittelbar zum Ende des Studiums vorgenommen. Diese beinhalten, neben soziodemografischen Fragen, allgemeine Fragen zum Studium, zum Kompetenzerwerb, zum Theorie-Praxis-Transfer, zur Lehre und Didaktik, zu Service und Support, zum persönlichen Ertrag und Nutzen des Studiums sowie zu Studierbarkeit und Workload.

Eine Verbleibs- und Karriereaufstiegsanalyse erfolgt auf der dritten Ebene. Befragt werden Absolvent:innen, deren Studienabschluss zum Befragungszeitpunkt ca. drei Jahre zurückliegt. Die Fragen beziehen sich auf die rückwirkende Beurteilung des Studiums hinsichtlich der praxisrelevanten Inhalte sowie auf die individuelle berufliche Entwicklung seit dem Abschluss. Für die beiden jungen Studiengänge liegen noch keine Erhebungen und Daten der Verbleibs- und Karriereaufstiegsanalyse vor, da seit Studienabschluss der ersten Kohorte weniger als drei Jahre vergangen sind.

Die Hochschule hat sämtliche Fragebögen eingereicht.

Auch in Bezug auf die Lehrevaluation sind die Kooperationspartner der Hochschule – auch die Natura-Akademie – in das Qualitätssicherungssystem der Hochschule einbezogen.

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 01 Naturheilkunde und komplementäre Heilverfahren (B.Sc.)**

#### **Sachstand**

Die Hochschule hat für den Bachelorstudiengang einen Evaluationsbericht eingereicht. Sie resümiert aus der Lehrevaluation (Wintersemester 2021/2022: N= 212; Sommersemester 2022: N= 225) eine Zufriedenheit der Studierenden auf hohem Niveau, und ebenso eine große Zufriedenheit der Absolvent:innen (Wintersemester 2021/2022: N=4; Sommersemester 2022: N=6).

Die Studierenden hielten den Umfang und den Schwierigkeitsgrad der Lehr-/Lernmaterialien für angemessen und gut zu bewältigen, sie melden fachlich kompetente und kooperative Dozierende zurück und bescheinigen auch den Online-Lehrenden einen sicheren Umgang mit den Funktionen und eine entsprechende Nutzung der didaktischen Möglichkeiten. Der Workload wird für angemessen erachtet.

Die Absolvierendenbefragung ergab, dass der Zugang zum Bachelor-Studium überwiegend über die Allgemeine Hochschulreife erfolgte und bis auf ein:e Absolvent:in alle Studierenden eine Berufsausbildung vor dem Studium abgeschlossen hatten. Die Absolvent:innen schätzen den Kompetenzerwerb und den Theorie-Praxis-Transfer im Studium positiv ein, ebenso die Qualität von Lehre und Didaktik, die sich von der Befragung Wintersemester 2021/2022 zum Sommersemester 2022 hin verbessert hat, und die Service- und Unterstützungsangebote der Hochschule. Alle sechs rückmeldenden Absolvent:innen des Sommersemester 2022 haben das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen und beurteilen den Zeitaufwand und die Studierbarkeit des Studiengangs als positiv.

In den Studiengang sind bisher (Stand: Sommersemester 2022) 420 Personen eingeschrieben worden. Die Kohorten, die in der Regelstudienzeit von sieben Semestern bislang abgeschlossen haben können, umfassen 39 (Wintersemester 2018/2019) und 37 (Sommersemester 2019) Immatrikulationen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule stellt im Selbstbericht einen geschlossenen Regelkreis dar, in dem auch Feedback seitens der Studierenden, Lehrenden und Absolvent:innen enthalten ist. Ergänzend erläutert sie in den Gesprächen, dass Evaluationsergebnisse mit den Studierenden besprochen werden, und Studierende, neben der formalen Beteiligung in Hochschulgremien, an Studiengangskonferenzen teilnehmen. Überdies beschreibt sie sehr direkte Rückmeldungen der Studierenden, unabhängig von einer formalen Lehrevaluation.

Die Prozesse zur Sicherung der Qualität der Lehre sind nach Einschätzung der Gutachter:innen gut abgebildet. Sie heben das finanzielle Anreizsystem für Didaktikschulungen der Online-Lehrenden sehr positiv hervor. Die Studierende spiegeln im Gespräch Veränderungen bei kritischen Rückmeldungen zu Lehrenden wider. Nach Auffassung der Gutachter:innen sind ausreichend Maßnahmen etabliert, durch die ein kontinuierliches Monitoring des Studiengangs unter Beteiligung von Studierenden und Absolvent:innen erfolgt.

In Bezug auf die Abschlussquote siehe Ausführungen zu Kriterium § 12 Abs. 4, Studierbarkeit.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 02 Komplementäre Heilverfahren in der Schmerztherapie (M.Sc.)**

### **Sachstand**

Im vorliegenden Fall steht eine Konzeptakkreditierung an. Für den Studiengang liegen noch keine Erhebungen und Daten vor.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind ausreichend Instrumente etabliert, die ein kontinuierliches Monitoring des Studiengangs unter Beteiligung von Studierenden und Absolvent:innen vorhalten. Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen abgeleitet, die Maßnahmen wiederum überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))**

### **Studiengang 01 Naturheilkunde und komplementäre Heilverfahren (B.Sc.) und Studiengang 02 Komplementäre Heilverfahren in der Schmerztherapie (M.Sc.)**

#### **Sachstand**

Das Konzept der Hochschule zu Gender Mainstreaming und Diversity wurde eingereicht. Die Hochschule fördert Gleichstellung und Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen insbesondere aufgrund der räumlichen und zeitlichen Flexibilität des Fernstudiums, das sich als besonders geeignet für die Vereinbarkeit von Familien und Studium oder Berufstätigkeit und Studium erweist. Als weitere Aspekte nennt die Hochschule individuelle Beratungsangebote und Coaching, die eine gezielte Unterstützung der Studierenden in besonderen Lebenslagen ermöglichen.

Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung oder länger andauernder Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium finden sich in § 9 Abs. 3 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen. Diese Regelung ist auch anwendbar für Studierende, die Kinder oder pflegebedürftige Angehörige betreuen. Im Sinne eines Nachteilsausgleichs bietet die Hochschule über die APP Klausur@home an, Klausuren und schriftliche Prüfungen in elektronischer Form zu absolvieren.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen halten das Gender- und Diversity-Konzept hauptsächlich durch das örtlich und zeitlich flexible Fernstudium für umgesetzt: Die online durchgeführten Seminare lassen eine räumlich unabhängige Teilnahme zu, sodass eine chancengleiche Teilhabe ermöglicht wird. Studierende mit Mobilitätsbehinderung finden in der Regel barrierefreie Zugänge zu den Studienzentren vor. Die Studierenden bestätigen im Gespräch, dass sie das Konzept des Fernstudiums einerseits als Chance für Berufstätige sehen und andererseits als Möglichkeit, Menschen unterschiedlichen Alters oder in besonderen Lebenssituationen (z. B. Pflegende, Alleinerziehende) einzubeziehen.

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist nach Meinung der Gutachter:innen sichergestellt.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

## **Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))**

### **Studiengang 01 Naturheilkunde und komplementäre Heilverfahren (B.Sc.) und Studiengang 02 Komplementäre Heilverfahren in der Schmerztherapie (M.Sc.)**

#### **Sachstand**

Für beide Studiengänge gelten dieselben Regelungen aus den Kooperationsvereinbarungen vom 27.11.2017 und 10.01.2023 (siehe Kriterium § 9):

Den kooperativ durchgeführten Studiengängen wird das jeweilige Curriculum der Hochschule zugrunde gelegt. Prüfungsordnung und Studienverlaufspläne sind verbindlich. Die Natura-Akademie gibt den Studierenden die Studienmaterialien der Hochschule (insbesondere Studienhefte) heraus. Die Zulassung zum Studium bei der Natura-Akademie erfolgt durch den Prüfungsausschuss der Hochschule. Studierende bei der Natura-Akademie werden bei der DIPLOMA Hochschule immatrikuliert. Die von der Natura-Akademie vorgeschlagenen Prüfungen sind vor dem Prüfungstermin von der Hochschule zu genehmigen. Der Kooperationspartner schlägt die für ei-

nen Lehreinsetzung vorgesehenen Lehrenden vor, die von der Hochschule auf fachliche und persönliche Eignung geprüft und dem zuständigen hessischen Ministerium gemeldet werden. Der Kooperationspartner entscheidet, wann welche Kontaktblöcke der im Semester vorgesehenen Module stattfinden. Zudem ist der Kooperationspartner – wie die hochschuleigenen Studienzentren – in die Qualitätssicherungsmaßnahmen der Lehre eingebunden. Anerkennung und Anrechnung erfolgen gemäß § 18 der Allgemeinen Bestimmungen und über den Prüfungsausschuss der Hochschule.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen stellen angesichts der Unterlagen und der Gespräche vor Ort fest, dass die Hoheit über die Qualitätssicherung der beiden Studiengänge, die Prüfungen und die Bestellung der Lehrenden immer bei der Hochschule liegt. Prüfungsordnung, Curriculum (Modulhandbücher) sowie die Studienverlaufspläne und die Studienmaterialien sind für den Kooperationspartner verbindlich, ein Gestaltungsspielraum besteht hinsichtlich der Lage der Kontaktblöcke. In das Qualitätssicherungssystem und das Prüfungswesen der Hochschule ist der Kooperationspartner gleichermaßen eingebunden wie die hochschuleigenen Studienzentren. Die Studierenden sind bei der DIPLOMA Hochschule eingeschrieben und haben gleichermaßen Zugang zum Online Campus.

Der Mehrwert der Kooperation durch die Expertise und Ausstattung der Natura-Akademie im Bereich der komplementären Heilverfahren und Naturheilverfahren ist bereits unter Kriterium § 9 beschrieben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

### **3 Begutachtungsverfahren**

#### **3.1 Allgemeine Hinweise**

- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 Abs. 2 StakV in die Erstellung des Selbstberichts für die Studiengänge eingebunden.
- Die Begehung fand beim Kooperationsparten Natura-Akademie in Laub bei Prichsenstadt statt.

#### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Studienakkreditierungsverordnung des Landes Hessen (StakV) vom 22.07.2019.

#### **3.3 Gutachter:innengremium**

- a) Hochschullehrer:innen  
Prof. Dr. Thomas Ostermann, Universität Witten/Herdecke  
Prof.in Dr.in Tania Welzel, Goethe-Universität, Frankfurt am Main
- b) Vertreter:in der Berufspraxis  
Dr.in Susanne Müller, Schmerzmedizin Kitzingen
- c) Studierende  
Cosima Friedl, Fachhochschule Bielefeld

## 4 Datenblatt

### 4.1 Daten zum Studiengang

#### Studiengang 01 Naturheilkunde und komplementäre Heilverfahren (B.Sc.)

##### Datenblatt

##### Erfassung "Abschlussquote" und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Naturheilkunde und komplementäre Heilverfahren B.Sc.

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen (Spalten 6, 9, und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SoSe 2022	34	27	0	0	0%			0%			0,00%
WS 2021/2022	64	56	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SoSe 2021	40	30	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
WS 2020/2021	78	64	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SoSe 2020	33	24	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
WS 2019/2020	95	81	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SoSe 2019	37	31	2	2	5%	0	0	0%	0	0	0,00%
WS 2018/2019	39	34	8	7	21%	16	15	41%	16	15	41,03%
<b>Insgesamt</b>	<b>420</b>	<b>347</b>	<b>10</b>	<b>9</b>	<b>2%</b>	<b>16</b>	<b>15</b>	<b>4%</b>	<b>16</b>	<b>15</b>	<b>3,81%</b>

Stand: SoSe 2022

### Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Naturheilkunde und komplementäre Heilverfahren B.Sc.

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SoSe 2022	2	8	0	0	0
WS 2021/2022	1	7	0	0	0
SoSe 2021	0	0	0	0	0
WS 2020/2021	0	0	0	0	0
SoSe 2020	0	0	0	0	0
WS 2019/2020	0	0	0	0	0
SoSe 2019	0	0	0	0	0
WS 2018/2019	0	0	0	0	0
<b>Insgesamt</b>	<b>3</b>	<b>15</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Stand: SoSe 2022

### Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: Naturheilkunde und komplementäre Heilverfahren B.Sc.

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	<b>Gesamt (= 100%)</b>
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2022	2	8	0	0	10
WS 2021/2022	8	0	0	0	8
SoSe 2021	0	0	0	0	0
WS 2020/2021	0	0	0	0	0
SoSe 2020	0	0	0	0	0
WS 2019/2020	0	0	0	0	0
SoSe 2019	0	0	0	0	0
WS 2018/2019	0	0	0	0	0

Stand: SoSe 2022

### Studiengang 02 Komplementäre Heilverfahren in der Schmerztherapie (M.Sc.)

Nicht relevant, da Konzeptakkreditierung.

#### 4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	10.11.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	15.11.2022
Zeitpunkt der Begehung:	20.04.2023
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Vertreter:innen des Fachbereichs Gesundheit & Psychologie des Ressorts Qualitätssicherung, des Prüfungsamtes und der Studiengangsentwicklung/Akkreditierung, Programmverantwortliche und Lehrende sowie eine Gruppe von Studierenden und Absolvent:innen des Bachelorstudiengangs; in der Runde der Lehrenden war der Kooperationspartner vertreten.
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Den Gutachter:innen stand ein Zugang zum Online Campus der DIPLOMA Hochschule (das Nutzerprofil umfasste neben den allgemeinen Bereichen auch den Zugang zu exemplarischen Kursseiten) zur Verfügung

#### Studiengang 01 Naturheilkunde und komplementäre Heilverfahren (B.Sc.)

Erstakkreditiert am:	Von 20.09.2018 bis 30.09.2023
Begutachtung durch Agentur:	AHPGS

## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen**

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung\***

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau**

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

### **§ 13 Abs. 3**

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

<sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

**Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)